

## Benediktinische Profefsriten

Von Philipp Hofmeister OSB Neresheim

Der am 9. September 1942 so jäh ums Leben gekommene und um die Liturgiewissenschaft so verdiente Benediktinerabt Ernst V y k o u k a l von Emaus in Prag schreibt, man verstehe unter Ritus den festen Brauch, die geregelte und vorgeschriebene Weise, wie eine Kulthandlung vorgenommen wird (cc. 2, 576 § 1, 1002, 1169 § 1, 1174 § 1, 2272 § 1); er sei begründet in dem geistigen, körperlichen und sozialen Wesen des Menschen, der keinen rein geistigen Kultus üben könne, sondern auf allen Stufen der religiösen Erkenntnis seine Gottesverehrung durch feststehende geheiligte Zeichen äußert. Deshalb hätten auch die Inder, Babylonier usw. ihre Ritualbücher gehabt und die Römer vom „Ritus“ der Eheschließung gesprochen. Ein sehr ausgebildetes, durch die mehrfache Gesetzgebung fest geordnetes System von religiösen Riten hatten auch die Israeliten. Wenn auch Christus eine Anbetung in Geist und Wahrheit gefordert hat (Joh. 4, 23), so hat er doch auch selbst Riten angewandt, z. B. Handauflegung, Berührung, Anhauchen, Salbungen. Die Kirche hat diese Riten beträchtlich vermehrt<sup>1</sup>. So kam es, daß auch die Ordensgenossenschaften fast von Anfang an die Aufnahme in ihre Gemeinschaften mit heiligen Gebeten und Riten umgaben. Die im Benediktinerorden gebräuchlichen möchten wir hier einer Untersuchung unterziehen, dabei freilich auch manche andere Orden, besonders die mit ihm verwandten Orden der Kartäuser und Augustinerchorherren beiziehen. Die Kartäuser haben noch heute in Liturgie und Verfassung viel Benediktinisches Erbgut und die Verwandtschaft der Augustinerchorherren zeigen so recht die Profefsriten der Kanonien von St. Viktor in Paris und von St. Florian bei Linz/Donau, die fast ganz das Cluniazenische Schema d.h. den Aufbau und die Gebete aufweisen. Es scheint erst etwas später bei diesen Orden die Profefsablegung am Schluß der ganzen Feier stattgefunden zu haben, man begann dann mit der Segnung der Kleider, hernach folgte die eigentliche Profefsablegung und der Vers „Confirma“ mit Oration<sup>2</sup>. Es ist dies noch ein recht wenig bebautes Kapitel. Wir möchten durch diese Abhandlung einen Beitrag leisten zur richtigen Einschätzung und höheren Bewertung des eigenen Ordensgutes. Eine solche Abhandlung scheint umso notwendiger zu sein, da das zweite Vatikanische Konzil eine gewisse Einheitlichkeit in den Einkleidungs- und Profefsriten aller Ordensgemeinschaf-

---

1) Lexikon für Theologie und Kirche, Freiburg i. Br. 1930 ff. VIII, 915 f.

2) H e r m a n s , V., *Commentairum Cisterciense Historico-practicum in Codicibus Canonibus de Religiosis*, Romae 1961, 335 ss.

ten anstrebt. Bei der Ausarbeitung und Überarbeitung mancher Riten dürften aber doch die Einrichtungen des ältesten abendländischen Ordens nicht übergangen werden, sie sollten vielmehr richtungweisend sein.

### I. Quellen

Als Quellen für unsere Untersuchung haben wir die *Ordines* folgender Klöster bzw. Kongregationen und Orden benutzt:

*Affligemensis* 12. Jahrhundert in *Revue Bénédictine* LV, 1939, 206—208;

*Americano-Cassinensis Congregationis* in *Rituale Monasticum*, Collegeville 1942, 381—399;

*Angliae* um 1000, bei E. Martène, *De antiquis Ecclesiae ritibus*, Antverpiae 1763, II 162;

*Anglicanae Congregationis* in *Constitutiones Congregatiois Anglicanae OSB*, Parisii 1784, XXVIII — XLIV;

*Angliae Congregationis* in *Rituale Monasticum* ad usum Monachorum nigrorum S. Benedicti Congregationis Angliae 1960, 61—71;

*Austro-Benedictinae Congregationis* in *Rituale Monasticum* pro Congregationibus Benedictina Bavarica et Austro — Benedictina, Oeniponte 1936, 69—93.

*Bavaricae Congregationis* in *Rituale monasticum* pro Congregatione Benedictino-Bavarica, Ratisbonae 1920, 42—60;

*Bavaricae Congregationis* 1936 siehe oben *Austro-Benedictinae*;

*Beuronensis Congregationis* in *Rituale Monasticum* secundum consuetudinem Congregationis Beuronensis OSB, Tornaci 1895, 71—92;

Ebenso *Beuroniae* 1931, 100—122;

*Beuronensis Congregationis*, Ordo ad Monachum faciendum, Beuron 1962, 3—20;

*Bursfeldensis Congregationis* um 1480 in *Ceremoniale Benedictinum*, Parisii 1610, 316—318, 374;

*Camaldulensium Montis Coronae* in *Rituale Eremitarum Camaldulensium* Congregationis Montis Coronae, Mechliniae 1908, 209—216;

*Cartusiensis* 1127 in PL CLIII, 685—692, 747 s.;

*Cartusiensis Ordinis* in *Ordinarium Cartusiense*, Parkmonasterii 1932, 672—678.

*Casinensis Congregationis* in *Regula S.P. Benedicti cum Declarationibus et Constitutionibus Congregationis Montis Casini*, alias S. Iustinae de Padua, Parisii 1604, II 151—160;

*Cisterciensis*, 12. Jahrhundert in *Nomasticon Cisterciense* ed. J. Paris et H. Séjalon, Solesmis 1892, 191;

*Cisterciensis* 1689 in *Rituale Cisterciense*, Westmalle 1948, 239—246, 254—257;

*Cluniacensis* 1081, PL CIL, 713;

*Cluniacensis* 1086/88 in M. Herrgott, *Vetus disciplina monastica*, Parisii 1726, 180s.

*Cluniacensis* 1789 in A. Barbèri *Bullarii Romani continuatio*, Romae 1835 ss. VIII, 301;

*Conchensis* (Cuenca) in *Martène* II 164;

*Durandi* († 1296) in M. Andrieu, *Le Pontifical Romain au moyen âge*, Citta del Vaticano 1938 s., III 397—400;

*Dunstani* (†988) in *Martène* II, 163;

- Einsidlensis, Ende des 12. Jahrhunderts in dieser Zeitschrift VI, I, 1885, 333—339;
- Einsidlensis in *Cantarium Einsidlense* 1888, 142—156;
- Farfensis 1042/49, in PL CL, 1251s;
- Gallicanae Congregationis OSA 1778, beigeunden den *Constitutiones Canonicorum Regularium Ordinis S. Augustini Congregationis Gallicanae, Lutetiae-Parisiorum* 1789, 10—19;
- Gemeticensis (Jumièges), 12. Jahrhundert in Martène II, 163s;
- Helveticae Congregationis in Die Profeßfeier der Schweizer Benediktinerkongregation, Engelberg 1958, 44—72;
- Helveto-Americanae Congregationis in Ordo professionis Congregationis Helveto-Americanae, s.a.t. 1. 33—49;
- Hildemari († um 580) in R. Mittermüller, *Expositio Regulae ab Hildemaro tradita, Ratisbonae, Neo-Eboraci et Cincinnatii* 1880, 540s.;
- Hirsaugiensis Congregationis, Ende des 11. Jahrhunderts in PL CL 1002s.;
- Lanfranci († 1089) in PL CL, 502;
- Leodiensis (Lüttich) 1283/87 in P. Volk, *Der Liber Ordinarius des Lütticher St. Jakobs-Klosters*, Münster i.W. 1923, 40—42;
- Marbacensis Congregationis OSA, 12. Jahrhundert in Martène, III, 312s. E. Amort, *Vetus disciplina Canonicorum regularium et saecularium, Venetiis* 1747, 402;
- Meerssenensis 15. Jahrhundert in P. Volk, *Die Profeßformel von Meerssen* (Revue *Bénédictine* LV, 1939, 205—212);
- Mettensis in *Ceremoniale monastico — benedictinum in usum Monasterii Mettensis*, Straubingae 1765, P. III, 6—22;
- Mimatensis (Mende) OSA, 14. Jahrhundert in Martène II, 166.
- Montis Angelorum (Engelberg) 12. Jahrhundert (Jahrbuch für Liturgiewissenschaft V, 1924, 34—37);
- Montis Angelorum 1914 in *Die feierliche Profeß in der Abtei Engelberg*, Sarnen 1914, 7—21;
- Montis Oliveti 1445 in P. Lugano, *Il primo corpo di Costituzioni monastiche per l'Ordine di Montoliveto* (1445), Roma 1911, 55—57;
- Montis Oliveti in *Rituale Monasticum pro Congregatione S. Mariae Montis Oliveti* 1886, 11—22;
- Montis Oliveti<sup>4</sup>;
- Morbacensis OSA ca. 1400 (Archives de l'Eglise d'Alsace VII, 1956, 158—161);
- Neresheimensis in *Ceremoniale Monasticum Neresheimense* (Msc.) 1782, 14—34;
- Pannonhalma<sup>3</sup>;
- Ottiliensis Congregationis in *Rituale Monasticum Congregationis Ottiliensis OSB pro Missionibus exteris S. Ottiliae* 1936, 87—107;
- Praemonstratensis, Abtei Grimberg in Martène II, 180s.;
- Praemonstratensis in J. Le Paige, *Bibliotheca Praemonstratensis Ordinis*, Paris 1633, 33—36;

3) Gültige Mitteilung von R. Dr. P. Kolos Berthold OSB in Pannonhalma vom 23. 11. 1962.

4) Gültige Mitteilung der Abtei Montoliveto vom 10. 11. 1962.

*Praemonstratensis* in *Processionale* ad usum sacri et canonici Ordinis Praemonstratensis, Parisiis, Tornaci, Romae 1932, /37/—/46/;

*Praemonstratensis* in *Ordinarius seu liber Caeremoniarum* ad usum sacri et canonici Ordinis Praemonstratensis, Tongerlo 1949, 328—332, 344—349; *Qualiter*, um 812 in Mittermüller 546s.

*Romanus* 12. und 13. Jahrhundert (Andrieu I 174—176, II 413s.);

*Romanus* in *Pontificale Romanum*, Ratisbonae, Romae, Neo Eboraci et Cincinnati 1908, 72—76;

*Romanus vulgatus* (um 950) in M. Hittorp, *De divinis catholicae ecclesiae officiis ac ministeriis*, Coloniae 1598, 137—139;

*S. Anselmi Collegii* in *Ritus Professionis solemniss*, Roma- Collegio S. Anselmo 1956, 3—11.<sup>5</sup>;

*S. Audoin* in *Martène* II, 166;

*S. Crucis* in *Regula S.P. Augustini Episcopi et Constitutiones Codici Juris conformatae cum Caeremoniali FF. Ordinis Canonici Ss. Crucis*, Roma 1925, 139—143;

*S. Floriani OSA* in A. Franz, *Das Rituale von St. Florian*, Freiburg i.Br. 1914, 111;

*S. Georgii* in *Rouen* in *Martène* II, 166;

*S. Mauri Congregationis* in *Rituale monasticum* ad usum Congregationis S. Mauri in Gallia OSB, Parisiis 1666, 115—1221<sup>6</sup>;

*S. Petri Vivi* in *Sens*, in *Martène* II, 165;

*S. Victoris Congregationis OSA*, 12. Jahrhundert in *Martène* III 267s.;

*Silvestrinae Congregationis* in *Liber Ritualis* pro vestitione et professione monastica in Congregatione Silvestrina O.S.B. Romae 1956, 27—43<sup>7</sup>;

*Solesmensis Congregationis* in *Rituale Vestitionum* et *Professionum* in Monasteriis Congregationis S. Petri de Solesmis OSB, Parisiis, Tornaci Romae 1952, 64—91;

*Sublaccensis Congregationis* in *Rituale Monasticum* ad usum Congregationis Casinensis a primaeva observantia OSB ed. altera, Sublaci 1909, 24—35;

*Vallisoletanae Congregationis* in *Caeremoiale monasticum* Congregationis Hispanicae OSB ed. Thomas Weiss, Vienna 1640, 392—401;

*Vallisumbrosanus* in *Rituale Monasticum Vallisumbrosanum*, Florentiae 1629<sup>8</sup>;

*Vat. lat. Barb.* 421; 9.—10. Jahrhundert in B. Albers *Consuetudines monasticae*, Stuttgartiae — Montis Casini 1900ss., III 175s;

*Windesheimensis Congregationis OSA*, 1553 in *Amort* 57s.

- 
- 5) Gütige Mitteilung von R. P. Speck Karl OSB Rom, S. Anselmo vom 13. 1. 1963.
  - 6) Gütige Mitteilung von R.P. Weber Robert OSB in Clerf, Luxemburg, vom 8. 12. 1962.
  - 7) Gütige Mitteilung von R. D. Papi Mellitas OSB Silv. in Rom vom 11. 1. 1963.
  - 8) Gütige Mitteilung von R.P. Vasaturo Nicolaus OSB in Vallumbrosa vom 30. 11. 1962.

## II. Die Profeß nach der Benediktinerregel

Die Profeßfeier ordnet der hl. Benedikt in c. 58 seiner Regel ziemlich genau, wenigstens in den Grundzügen. Er gibt zwar nicht die eigentliche Profeßformel an, bestimmt aber doch deren Inhalt. Er will in ihr ausgedrückt wissen die „*stabilitas et conversatio morum suorum et obedientia*“. Die Ablegung der Gelübde soll im Oratorium geschehen und zwar in Gegenwart der klösterlichen Gemeinde, „*coram omnibus*“, einschließlich des Abtes „*et abbatis praesentis*“. Dieser hat offensichtlich dabei eine besondere Stellung, denn der hl. Benedikt bestimmt, die *petitio*, d.h. die Profeßurkunde solle ausgestellt werden „*ad nomen Sanctorum, quorum reliquiae ibi sunt, et abbatis praesentis*“. Wir würden heute sagen, der Abt ist derjenige, der die Gelübde im Namen der Kirche und des Klosters entgegennimmt (c. 572 § 1,6<sup>0</sup>).

Die Profeßurkunde, so verlangt der hl. Benedikt weiterhin, soll vom Profitenten „*manu sua*“ geschrieben werden. Der hl. Ordensstifter sieht vor, daß ins Kloster auch solche aufgenommen werden dürfen, die nicht lesen und schreiben können. Für diese soll dann ein anderer, der vom Profitenten selbst gebeten wurde, die Profeßurkunde schreiben und dieser selbst soll ein Zeichen darunter machen. Man darf wohl annehmen, daß auch dieses Zeichen schon vor der Profeßfeier gemacht wurde, denn sicher ist, daß die Regel nicht ausdrücklich verlangt, daß die Unterschrift oder das Zeichen erst während der Profeßfeier gemacht werde. Ist die Profeßurkunde vor dem Altare vorgelesen, dann soll sie der Neuprofesse „*manu sua*“ „*super altare*“ legen. Diese *tratio chartae* symbolisiert damaligem Brauche entsprechend die Selbsthingabe.

Nach dem Auflegen der Urkunde auf den Altar soll der Neuprofesse — der hl. Benedikt nennt ihn irrtümlicherweise auch jetzt noch „*Novizen*“ — den Vers Ps. 118, 116 beginnen: „*Suscipe me, Domine*“ etc. Ob dieser hiebei knien, liegen oder stehen soll, darüber gibt die Regel keinen Aufschluß. Der genannte Vers soll dreimal gebetet und jedesmal von der ganzen Kongregation wiederholt werden. Zum Schluß soll diese das „*Gloria Patri*“ beifügen.

Ist dies geschehen, dann soll sich der Neuprofesse den einzelnen Mönchen zu Füßen werfen und diese bitten, daß sie für ihn beten. Ob damit die Feier zu Ende ist oder nicht, gibt der hl. Benedikt nicht an. Es ist aber anzunehmen, daß die anwesenden Brüder alsbald, also noch vor dem Verlassen des Gotteshauses für den Neuprofessen besondere Gebete verrichtet haben, aus denen sich die später sog. *benedictio monachi* herausgebildet hat.

Nach den Gebeten folgt in der Regel die Verfügung über das Vermögen zu Gunsten der Armen oder des Klosters.

Zum Schluß der Feier, also noch im Oratorium, — der hl. Benedikt bestimmt „*mox*“ — soll er die Kleider, in denen er in das Kloster gekommen ist, ausziehen und das klösterliche Gewand anziehen. Der letzte Akt, den die Regel vorsieht, ist der, daß der Abt die Profeßurkunde vom Altare wegnimmt, um sie hernach im Archiv des Klosters aufzubewahren.

### III. Der Profößritus im allgemeinen

Das vorige Kapitel hat gezeigt, daß der benediktinische Profößritus im engeren Sinne, d.h. der Substanz nach von der Regel selbst festgesetzt wurde, daß aber die Form der zu verrichtenden Gebete der Anordnung des Abtes und der Brüder eines jeden Klosters überlassen ist. Man darf aber wohl annehmen, daß sich doch bald einheitliche Formen gebildet haben, die sich mehr oder weniger an die in der Kirche herrschenden Gebräuche angeschlossen haben. Leider sind wir nicht unterrichtet, wie diese Gebete im einzelnen von den Zeiten des hl. Benedikt bis etwa zum Jahre 800 gelautet haben. Nach dem etwa aus dem Jahre 812 stammenden *Ordo Qualiter*, den uns Hildemar, der zunächst Mönch in Corbie, dann in S. Faustin in Brescia und schließlich in Civate war und um 850 dieses Zeitliche gesegnet hat, vermittelte, wurden nach der eigentlichen Profößablegung und dem Vers „Suscipe“ zunächst die Psalmen 120, 122, 123, 129 und 50 gebetet, dann folgte Kyrie, Pater noster, die Versikel „Salvum fac servum tuum“, (Ps. 85, 2), „Convertere, Domine, usquequo“ (Ps. 89, 13), „Dominus custodiat te ab omni malo“ (Ps. 120, 7), „Dominus custodiat introitum tuum“ (Ps. 120, 8), „Dominus vobiscum“ mit der „oratio ad ipsum opus pertinens“. Nach dieser Oration kam die Einkleidung und zum Schluß der Friedenskuß an die Mitbrüder, den bereits c. 89 der *Regula Magistri* bei der Profößfeier erwähnt: „data ei ab omnibus pace“<sup>9)</sup>. Auch Hildemar selbst bietet einen Profößritus, der aber nicht mehr enthält als der *Ordo Qualiter*.

Diese Ordines bieten also die wesentlichen Bestandteile einer kirchlichen Weihe, nämlich zunächst die aus römisch-heidnischer Zeit übernommene *lustratio*, den Reinigungsritus d.h. die Psalmen, Litanei, Versikel und das eigentliche Weihe- und Segensgebet, dessen Inhalt wir freilich nicht näher kennen. Dies ist aber der Fall bei einem *Ordo ad sacrum habitum monachi induendum*“ des 9. oder 10. Jahrhunderts. Auch hier werden zunächst 5, wenn auch teilweise andere Psalmen (53, 69, 142) gebetet, dann Kyrie, *Christe eleison*, *Litaniae*, *Christe audi nos* tribus vicibus usque in fine, Pater noster, 10 Versikel und die 3 Orationen „*Praesta, quaesumus, Domine, famulis tuis renuntiantibus*“, „*Deus, qui nos a saeculi vanitate*“, „*Deus castitatis amator et continentiae conservator*“. In diesem *Ordo* ist auch eine Oration für die Kleiderweihe vermittelt: „*Deus, aeternorum bonorum fidelissime promissor*“, eine Oration, die noch heute bei der Kleiderweihe nach dem Ritus der *benedictio virginum* gebräuchlich ist.

Nicht unerwähnt möchten wir hier den „*Ordo ad monachum faciendum*“ lassen, den uns der in der Benediktinerabtei S. Alban bei Mainz um 950 entstandene *Ordo Romanus antiquus* oder *vulgatus* als Teil eines römisch-deutschen Pontifikales überliefert hat. Auch dieser *Ordo* hat zunächst die Psalmen 23, 50, 90; dann folgen *litanias*, Pater noster, die Segnung der Kleider mit 2 Orationen, weitere Fragen an den Profitenten mit Einkleidung, „*Suscipe me, Domine*“, eine Reihe von Orationen: „*Omnipotens sempiterna Deus, cuius charitatis ardore*“, „*Deus, qui hunc famulum tuum*“, „*Deus*

9) PL LXXXVIII, 1058.

qui beatissimum electum tuum Benedictum abstractum“, „Dignare Dominem quaesumus“, „Clementissime dominator, Domine“, ferner das Gebet „Omnipotens et misericors Deus, totius sanctae religionis origo“, das später, d.h. in neuerer Zeit zu einer Präfation umgeformt wurde. Diesem Ordo kommt insofern eine besondere Bedeutung zu, weil er im Mittelalter weit verbreitet war; noch heute sind davon Zeugen die Bibliotheken in Bamberg, Eichstätt und Köln<sup>10</sup>. Die genannten Orationen „Clementissime dominator, Domine“ und „Omnipotens et misericors Deus, totius sanctae religionis origo“ finden wir auch in einem alten englischen Pontifikale von etwa 1000, im Codex 54 der Benediktinerabtei Engelberg in der Schweiz aus dem 12. Jahrhundert sowie im Profeßritus der Benediktinerabtei Metten von 1765. Ob diese Orationen als deutsches Eigengut angesprochen werden können, diese Frage müssen wir offen lassen.

Mit der Entstehung Clunys taucht aber in Frankreich ein ganz anderer Ritus auf, der im Laufe der Zeit durch die große Bedeutung der Cluniazensischen Reform stark im Orden um sich griff. Er scheint erstmals bezeugt zu sein im Ordo Farfensis, also in den Jahren 1042–1049. Nach ihm sind einfach der Psalm 50 und „capitula et orationes sicut in Codice habentur“ zu beten. Dieser Ritus ist dann näher beschrieben im Ordo Cluniacensis antiquus von Ulrich von Zell und im Ordo von Bernhard von Marseille. Hier besteht die benedictio aus 4 Orationen: „Deus indulgentiarum“, „Deus qui per coaeternum“, „Domine Jesu Christe, qui es via“ und „Sancte Spiritus, qui te Deum“. Diese Orationen schreibt auch der Ordo Lanfranks vor und auch der Ordo von Hirsau scheint sie zu kennen; im ersteren fehlt zwar die 4. Oration, aber der letzere weist wieder alle 4 auf. Zur Benediktion der Kukulie wird nach all diesen Riten die Oration „Domine, Jesu Christe, qui tegumentum“ genommen. Der Ordo Cisterciensis und der Ordinarius der Benediktinerabtei St. Jakob in Lüttich sprechen freilich nur von „quatuor collectae“ und „versibus et collectis sequentibus“, allein bei dem starken Einfluß der Consuetudines Cluniacenses auf die Klöster des Benediktinerordens ist zu vermuten, daß hier die 4 Orationen von Cluny gemeint sind, zumal ja auch für die Kleidersegnung die Oration von Cluny vorgeschrieben ist. Für die Cistercienser bestätigt die Richtigkeit dieser Vermutung das Rituale von 1689; hier sind die genannten Orationen noch heute im Gebrauch. Der Ordinarius von Lüttich hat noch als besondere Eigentümlichkeit, daß wenn die Profeßfeier außerhalb der hl. Messe stattfindet, der Ps. 50 durch den Ps. 129 ersetzt wird.

Durch die starke Ausdehnung der Hirsauer Reform in den Klöstern Süddeutschlands, Österreichs und der Schweiz kam der Cluniazenserritus natürlich auch in alle diese Reformklöster. Im 15. Jahrhundert bildete sich bei uns in Deutschland die Bursfelder Kongregation, die nicht aus neu gegründeten

10) Andrieu M., *Les Ordines Romani du Haut Moyen-Age*, Louvain 1931, I 43 s., 81, 112 123. Die Orationen „Dignare, Domine, quaesumus“ „Clementissime dominator, Domine“ und „Omnipotens misericors Deus, totius sanctae religionis origo“ finden sich auch in einem aus dem 10. Jahrhundert stammenden Profeßritus für „monachae“, PL. CXXXVIII, 1107.

ten Klöstern bestand, sondern aus alten Abteien, die bereits eine benediktinische Observanz hatten. Es ist zu vermuten, daß diese vielfach den *Ordo Romanus antiquus* oder *vulgatus* bei der Gelübdeablegung beobachteten, aber jetzt drang auch der Cluniazenserritus ein. Das Ceremoniale von etwa 1480 bestimmte zwar nur, der Abt solle, nachdem der Psalm 50 gebetet ist, die Versikel „*Salvum fac servum etc. et alio in collectario*“ sprechen. Damit dürften die cluniazensischen Orationen gemeint sein. So verdrängte dieser Ritus die römisch-deutsche Sitte immer mehr. Ähnlich ging es in Spanien, wo die Cluniazenser schon im 11. Jahrhundert Niederlassungen hatten und selbst die Abtei Sahagun die Gebräuche von Cluny übernahm, freilich ohne diesem Verband beizutreten. Wir dürfen uns daher nicht wundern, wenn auch das Pontifikale von Cuenca und später die Kongregation von Valladolid wie auch die Englische die Cluniazensischen Riten übten. Auch in der Schweiz und Frankreich, ja selbst Italien läßt sich eine solche Wandlung feststellen.

Für das Kloster Einsiedeln setzte Abt Wernher II († 1092) einen eigenen Profesbritus fest, der hier jahrhundertlang in Übung blieb. Allein der im Cantarium von 1888 enthaltene und der Engelberger Ritus von 1914 zeigen, daß auch hier die bekannten Cluniazensischen Orationen eingedrungen waren. Im Engelberger Ritus sind es freilich nur 3 Orationen, nämlich die 2 ersten und die 4.; es ist dies hier besonders auffallend, da doch der Engelberger Codex 54 aus dem Ende des 12. Jahrhunderts den römisch-deutschen Ritus enthielt.

In Frankreich beeinflußte das Kloster Cluny mit seinen vielen Prioraten auch andere alte Abteien. Wir nennen hier nur die Abteien Jumièges, S. George und S. Audion in Rouen und Afflighem in Belgien. Der Profesbritus der Abtei S. Pierre in Sens kennt freilich nur die 3 ersten Orationen von Cluny, aber auch die „*Domine Jesu Christe, qui tegumen*“ zur Weihe der Kukulie. Daß die Mauriner ihre Profes auf den Cluniazenser Riten aufbauten, ist fast selbstverständlich.

Welche Riten ehemals in den italienischen Klöstern im Gebrauch waren, ließ sich nicht recht feststellen. Sicher ist aber, daß sich auch hier der Cluniazenserritus ausbreitete; er kam wohl durch das Kloster Farfa in die anderen Abteien. Recht beachtlich ist, daß er hier sogar in das *Pontificale Romanum* des 12. und 13. Jahrhunderts eindrang und im Pontifikale des Durandus bei der Profes eines Mönches und „*alius religiosi*“ Aufnahme gefunden hat. Im *Pontificale Romanum* blieb dieser Ritus im wesentlichen bis auf den heutigen Tag, freilich nicht als eigener „*Ordo ad faciendum monachum*“, sondern als ein der Abtsweihe einverleibter Ritus, wenn diese Weihe an eine Persönlichkeit gespendet wird, die noch nicht Mönch oder Ordensmann ist. Sicher ist, daß in Italien viele Klöster diesen Ritus einführten, auch der Profesbritus der Reformkongregation von S. Justina in Padua bzw. der Cassinesischen Kongregation hatte ihn. Von da aus kam er dann auch nach Montolivo und in die Sublazenser Kongregation und diese Verbände bewahrten die Formen von Cluny bis auf den heutigen Tag.

Diese ungeheure Ausbreitung des Cluniazenser-Profesbritus verdankte dieser aber nicht bloß seiner eigenen Kraft, Einfachheit und Schönheit, man

hat hier auch den Hl. Stuhl zu Hilfe gerufen und um 1050 ein dem Papst Gregor d.G. zugeschriebenes Dekret gefälscht, durch das verordnet worden war, es müßten immer nach der Zahl der 4 Evangelisten 4 Orationen über das Haupt des Profitenten gesprochen werden<sup>11</sup>. Diese Behauptung ging auch in die Profefßriten von S. Pierre-LeVif und Einsiedeln über.

Bis 1931 und 1958 betete man die genannten 4 Orationen auch in der Beuroner und Schweizer Kongregation; die erstere hat sie sicherlich von der Abtei Solesmes übernommen; im Archiv der Erzabtei Beuron findet sich noch heute ein vom 1. Januar 1865 datiertes Büchlein für die Einkleidung, Aufnahme ins Noviziat und Profefß, das ganz die Solesmenser Riten enthält<sup>12</sup>. Beide Kongregationen haben in den genannten Jahren für die Profefß eines Mönches ganz den Cluniazenser Ritus verlassen und im wesentlichen den des Engelberger Codex 54 übernommen und die 4 in Cluny für die ewige Profefß eines Konversen einverleibt. 1962 aber hat die Konferenz der Äbte der Beuroner Kongregation die Trennung von Mönchen und Konversen im Profefßritus verlassen und einen neuen Ritus für beide Gruppen geschaffen, der weder dem Cluniazensischen noch dem alten römisch-deutschen gleicht; aus dem letzteren wurde aber die Oration „Clementissime dominator, Domine“ herausgenommen und dieser die einem alten spanischen Ritus entlehnte „Dei omnipotens clementiam“ vorangestellt, die offenbar als Reinigungsritus gedacht ist und die 18 Supplikationen des Ordo Romanus vulgatus und des alten Engelberger Codex folgen läßt. Auch die Formen für die Weihe und Übergabe der Kukulle bzw. Cappa sind Neubildungen, die sich aber inhaltlich an ältere Texte anlehnen. Bereits 1956 haben die Silvestriner eine ähnliche Schwenkung vollzogen. Bei ihnen besteht heute der Ritus der Mönchsweihe aus einer verhältnismäßig langen lustratio (Allerheiligenlitanei und mehrere Versikel) und den 2 Orationen „Dignare Domine quaesumus“ und „Clementissime Domine, dominator“. Die erste, dritte und vierte der Cluniazenserorationen sind hier bei der Einkleidung eines Novizen im Gebrauch.

Wir haben oben gehört, daß der Cluniazensische Ritus mehrfach in Klöster eingedrungen ist, die früher den römisch-deutschen Profefßritus hatten. Daß dies nicht leicht ging, zeigt die Tatsache, daß sich da und dort ein *ritus mixtus* bildete, eine Mischung beider Riten. Man fügte zu den 4 Gebeten von Cluny vor allem das lange Gebet „Omnipotens et misericors Deus, totius sanctae religionis origo“ hinzu und gestaltete dies zu einer Präfation um, was sich zuerst im Pontifikale von Cuenca bei der Einsegnung eines Regularkanonikers und im Mettener Ritus für die Benediktiner findet. Ein solcher *ritus mixtus* läßt sich heute noch mehrfach feststellen, so in der Bayerischen, Österreichischen, Solesmenser und Sublazenser Kongre-

11) Frank H., Zwei Fälschungen auf den Namen Gregor's d. Gr. und Ponifatius IV, (Diese Zeitschrift LV, 1937, 191 ff.)

12) Gütige Mitteilung von R.P. Virgil Fiala OSB in Beuron vom 20. 10. 1962.

gation, bis 1931 auch bei den Beuronern. Um alle diese Gebete unterzubringen, hat man mehrfach (Solesmenser, Beuroner, Sublazenser) die 4 Orationen von Cluny der Profeß vorangestellt, gleichsam als Lustrationsritus, dagegen das zur Präfation umgeformte lange Gebet des römisch-deutschen Ritus der Profeß folgen lassen. Nach dem Ritus von Metten und der Amerikanisch-Cassinesischen Kongregation kommen nach der Profeß zuerst die Präfation mit 3 bzw. nur der Oration „Domine Jesu Christe, qui es via“ von Cluny. In den Kongregationen von Bayern, Österreich und St. Ottilien betet man ebenfalls alle 4 Orationen. Ganz und voll am Ritus von Cluny halten noch fest die Cistercienser, Olivetaner, Vallombrosaner und die Mönche von Pannonhalma. Diesen Verbänden stehen gegenüber die Schweizerische und Schweizerisch-Amerikanische Kongregation, sowie des Ritus des Kollegs S. Anselmo, die im wesentlichen den römisch-deutschen oder alten Engelberger Ritus übernommen haben und heute noch beobachten.

#### IV. Die Profeßablegung

##### A Einleitung

Daß die Profeßablegung möglichst an bestimmten Tagen stattfinden solle, das sehen mehrere Riten vor. Der Ordo von Jumièges sagt: „Consentaneum est feria sexta“. Dieses Kloster wollte also offensichtlich den Opfercharakter der Profeß stark betont wissen. Ganz anders der Einsiedler Ritus unter Abt Wernher II († 1092), die Profeß solle „in diebus sollempnibus vel in XII lectionum“ gefeiert werden. In unseren Tagen verordnet das Rituale der Amerikanisch-Cassinesischen Kongregation' „Vota autem solemnia semper inter Missarum Solemnia fieri debent, et decet ut in festis Domini et Sanctorum ejus modi professiones celebrentur“. Diese Norm dürfte heute so ziemlich in allen Verbänden beobachtet werden. Dafür spricht der Umstand, daß die Feier nach der Regel in oratorio gehalten wurde.

Man darf wohl annehmen, daß die Benediktinerprofeß von Anfang an während der hl. Messe bei der Opferung stattfand. Dafür spricht der Umstand, daß die Feier nach der Regel in oratorio gehalten wurde, und daß der Neuprofesse die Urkunde auf dem Altare niederlegen solle, wodurch sich der Ausdruck „*professio super altare*“ gebildet hat. Sicher ist, daß später die Profeßablegung nur ausnahmsweise außerhalb der hl. Messe gefeiert wurde<sup>13</sup>.

Im einzelnen sind aber mehrere Unterschiede. Die ältesten Riten bestimmen „*post evangelia majoris missae*“ (Hirsau, Cistercienser). Das Symbolum Constantinopolitanum wird sicher seit 1014 an den hohen Festen in der Messe gebetet. In manchen Klöstern schaltete man die Profeßfeier zwischen Evangelium und Credo ein, betete also dieses letztere erst nach der Profeßablegung (Cistercienser, Afflighem 12. Jh.), in anderen hielt man die Pro-

13) Hofmeister Ph., Wann und wo wird die Ordensprofeß abgelegt? (Festschrift für Josef Pascher, München 1963, 124 ff.

feßfeier erst nach dem Credo (Lüttich, Afflighem 13. Jh.). Die neueren Riten bestimmen fast alle und das mit Recht, daß die Profeßfeier „dicto versu Offertorii“ stattfinden solle (Cassianische Kongregation, Valladolid, Mauriner, Metten, Schweizerische, Bayrische, Österreichische, Englische, Amerikanisch-Cassinesische, Sublazenser und Silvestriner Kongregation); aber verschiedene Verbände lassen dann das Offertorium durch den Chor erst nach der Profeßfeier singen (Bayrische, Österreichische, Amerikanisch-Cassianesische Kongregation). Für die Beuroner Kongregation wurde neuerdings bestimmt, daß der Abt vom Offertorium vor der Profeßfeier nur das „Oremus“ beten solle, die eigentliche Antiphon aber erst nach der Feier, wenn die Antiphon vom Chor gesungen wird. Eine Ausnahme bildet die Englische Kongregation, in der zuerst das Offertorium gesungen wird und dann erst die Profeßfeier beginnt. Daß verschiedene Klöster, wie es scheint, alter Tradition entsprechend, die Profeßfeier erst nach dem Gebet „Veni sanctificator“ und vor der Incensierung der Opfergaben und des Altares einschieben (Solesmenser, Kartäuser, Kamaldulenser vom Kronenberge, Prämonstratenser), sei noch eigens bemerkt. Ganz singulär ist die Bestimmung des Engelberger Codex, daß der Novize zusammen mit dem Abte die Confessio zu Beginn der Messe betet.

Nach der Regel beginnt die Feier der Gelübdeablegung mit dem Vorlesen der vorher vom Novizen geschriebenen Profeßurkunde. Dies geht sehr gut, wenn die Feier innerhalb der hl. Liturgie, d.h. bei der Opferung stattfindet. Trotzdem aber haben manche Verbände hier noch eine *Einladung an den Novizen* eingefügt, die offensichtlich auf den Gedanken des Pontifikale des Durandus zurückgeht, nach dem der Bischof bei der Weihe von Jungfrauen diese aufruft mit den Worten „Venite, filie, audite me, timorem Domini docebo vos“. Dieser Aufruf ist Ps. 33, 12 entnommen, steht aber auch im Prolog der Benediktinerregel. Daher paßt dieser Psalmvers auch recht gut als Einleitung der Profeß. Wann die Sitte, diesen Vers in den Profeßritus aufzunehmen, entstanden ist, läßt sich aus den eingesehenen Formularen nicht feststellen. Unter den zitierten Ordines begegnet er zuerst in Metten 1765; doch ist der Vers hier noch um den 6. desselben Psalmes erweitert: „Accedite ad eum, et illuminamini, et facies vestrae non confundentur“. Wir werden wohl annehmen dürfen, daß er schon damals in mehreren Klöstern der Bayrischen Kongregation gesungen wurde. Diesen Brauch bestätigen auch deren Riten von 1920 und 1936. Von hier aus übernahm diesen Brauch auch die von dem Mettener Professor Bonifatius Wimmer gegründete Amerikanisch-Cassinesische Kongregation. Ihn kennt aber auch die Österreichische und die Schweizerische; in der letzteren wird der genannte Vers sogar 3 mal und zwar immer in höherem Tone gesungen und jeweils vom Abte angestimmt; bei jeder Wiederholung führt der Magister den Novizen an der Hand näher an den Altar und kniet hier mit diesem nieder.

Die meisten Kongregationen lassen heute den ganzen Profeßritus mit einer nochmaligen Prüfung des Petenten beginnen. Diese ist in der Regel begründet, die dem Abte vorschreibt, er dürfe den Novizen

erst dann zur Profeß zulassen, wenn dieser „promiserit se omnia custodire et cuncta sibi imperata servare“. Dieses Versprechen wird zwar der Novize sicher schon einige Zeit vor der Profeßfeier ablegen, aber sicher ist es seit dem 10. Jahrhundert Brauch geworden, ein solches Examen bei der Profeßfeier selbst zu wiederholen. Der *Ordo Romanus antiquus* oder *vulgatus* beginnt mit der Kleiderweihe und läßt den Abt fragen, „si propria voluntate abrenunciet mundo, et omnibus quae sunt mundi, et quod maius est, etiam voluntatibus; et si paratus est ad omnem iniuriam et opprobrium sustinendi pro amore Domini nostri Jesu Christi“. Erst wenn der Novize dies alles „gratuito animo“ versprochen hat, darf der Abt die Einkleidung vornehmen. Es ist geradezu auffallend, daß die späteren mittelalterlichen Riten ein solches Examen nicht kennen. Ein solches findet sich erst wieder im Ritus von Murbach. Hier fragt der Abt den Novizen nach der Verrichtung des Psalmes 50 und zweier Orationen: „si velit vitam et mores suos secundum suam possibilitatem et Regulam corrigere“ und wiederum nach der Kleiderweihe, also schon nach der Profeßablegung von neuem: „Vis ab hodierno die mente et corpore inter monachos computari“, worauf der Neuprofesse antwortet: „Volo“. Dazu kommt dann noch die Frage: „Vis huic mundo crucifixus esse et eum tibi crucifixum habere, et vivere secundum morem et regulam sancti Patris Benedicti“. R. „Volo“. Hernach sagt der Abt „Augeat in te Deus gratiam suam, ut adimpleas opere quod ore professus es“. Allein allgemeine Übung war im 16. Jahrhundert ein solches Examen noch nicht; selbst der Cassinesische Ritus erwähnt ein solches noch nicht. Es muß aber bald hernach Brauch geworden sein. Von Einfluß darauf war wohl die schon seit dem 10. Jahrhundert bei Erteilung der höheren Weihen bezugte Frage, ob jemand gegen den zu weihenden Kandidaten etwas einzuwendendes habe<sup>14</sup>. Der Mettener Ritus von 1765 und auch der Englische von 1784 kennen eine solche Prüfung. Freilich in der Fragestellung schließen sich die neueren Riten mehr an den Wortlaut der Regel an; man fragt, ob der Novize die „*conversatio morum*“ annehmen, Gehorsam nach der Regel und Stabilität geloben wolle. Etwas auffallend ist, daß der Novize in den beiden Kongregationen der Vereinigten Staaten bei der vierten, die 3 ersten zusammenfassenden Frage antwortet „*Promitto*“, so daß eigentlich die Ablegung der Gelübde unter der Profeßformel hinfällig ist. Dies ist auch in S. Anselmo üblich. Dieser Brauch begegnet, soweit wir sehen, erstmals im Rituale der Beuroner Kongregation von 1931, allein diese hat erfreulicherweise zu Gunsten der vom Hl. Stuhl approbierten Profeßformel die genannte Sitte bereits wieder verlassen. Bei den Vallombrosanern und Silvestrinern lauten die Fragen also: „*Quid petis?* R. *Peto misericordiam Dei et vestram. Cupio profiteri in hac sancta Religione, quam hucusque probavi, pro salute animae meae.*“ Abbas: „*Petisne ex corde?*“ R. „*Maxime.*“

In verschiedenen Kongregationen ist es neuerdings üblich geworden, den ganzen Profeßritus durch eine *Anrufung des hl. Geistes* einzuleiten. Bei den Schweizer Benediktinern singt man zuerst die *Antiphon*

14) Hittorp 91. Andrieu I 337.

„Veni Sancte Spiritus“, bei den Solesmenser und Silvestriner Mönchen den Hymnus „Veni, Creator Spiritus“ unmittelbar nach den Fragen an die Profeßkandidaten. Dieser Ritus ist auch bei den Cisterciensern nach dem Ritus 1689 und bei den Gallikanischen Augustinerchorherren nach deren Rituale von 1778 üblich.

In Einsiedeln fand nach dem Rituale des 12. Jahrhunderts unmittelbar vor der Profeßablegung die *Ü b e r g a b e d e r R e g e l* statt. Der Abt sprach dabei die Worte: „Accipe regulam et vide, ut non solum auditor, verum etiam satagas esse illius factor“. Doch ist dieser Brauch ganz singular und heute nirgends mehr üblich. In anderen Orden und Kongregationen wird die Regel vielfach schon bei der Einkleidung oder Aufnahme in das Noviziat übergeben, was sinngemäßer ist und den heutigen Weisungen des Hl. Stuhles mehr entspricht.

### B Die Profeßurkunde

Die Profeßurkunde lautete nach dem Ordo Qualiter einfach: „Ego promitto de stabilitate mea et conversione morum meorum et obedientia secundum Regulam Sancti Benedicti coram Deo et angelis eius“. Diese Formel enthält jedoch nur das Wesentliche. Sie hatte aber um die Zeit, in der der genannte Ordo entstand und geschrieben wurde, bereits eine Ergänzung erhalten. Schon im 6. Jahrhundert war es in Italien Brauch, daß die Urkunden mit einem Kreuz begannen, dann folgte die *A n r u f u n g G o t t e s* bzw. Christi, selten die der hll. Dreifaltigkeit und die Datierung nach dem Jahre der Herrschers und später nach dem Inkarnationsjahr. Da ist doch zu vermuten, daß man diesen Brauch auch bei der Profeßurkunde befolgte. Es entspricht dies ja auch der Weisung des hl. Paulus Kol. 3, 17, alles, was wir in Wort und Werk tun, immer im Namen des Herrn Jesus Christus zu tun. Daß dies auch wirklich bei der Profeßurkunde geschah, bezeugt Abt Theodemar von Montecassino in seinem Schreiben an Kaiser Karl d. Gr.: „In nomine Domini“<sup>15</sup>. Allein dieser Brauch wurde keineswegs allgemein üblich, denn verschiedene Orden haben heute noch keine solche Anrufung Gottes in der Profeßformel (Kartäuser, Cistercienser, Kamaldulenser vom Kronenberge, Prämonstratenser). Der Ordo Cassinensis aus dem 16. Jahrhundert weist jedoch die Anrufung „In nomine Domini Nostri Jesu Christi, Amen“ auf und wohl unter dem Einfluß dieser Kongregation wurde es üblich, eine solche Anrufung beizufügen, obwohl eine solche gar nicht notwendig ist, steht doch schon in der Regel „coram Deo et Sanctis eius“, was damals schon überall in die Profeßformel aufgenommen war. Sie ist heute bei den schwarzen Benediktinern allgemein üblich, lautet aber bisweilen nur „In nomine Christi, Amen“ (Bayrische, Schweizerische Kongregation) oder „In Nomine Ss. Trinitatis“ (Vallombrosaner) oder „In Dei nomine“ (Kamaldulenser-Mönche); die Silvestriner fügen nach „Jesu Christi“ bei: „et Sanctorum Patrum nostrorum Benedicti et Silvestri“. Bei den Lateranen-

15) Albers III, 65.

sischen Chorherrn spricht der Novize zuerst den Versikel „Adiutorium nostrum in nomine Domini“, worauf der Chor antwortet: „Ex hoc nunc et usque in saeculum“. Die Olivetaner gebrauchen die Anrufung „Ad Laudem Virginis Mariae!“

Die mittelalterlichen Profеßurkunden weisen alle noch kein Datum auf. Dieser Mangel wurde in der Kongregation von S. Justina in Padua erst im Jahre 1424 behoben. Damals bestimmte man auf dem Generalkapitel, es solle dem Eingang der Profеßurkunde beigefügt werden „Anno Domini“ (etc. die tali etc.). Allein nach dem Profеßformular aus dem 16. Jahrhundert heißt die Formel hier bereits „Anno a Nativitate eiusdem N. die N. mensis N.“ Diese Formel übernahm auch Cluny, nicht aber die Kongregation von Valladolid. Doch haben die Kamaldulenser-Mönche die Formel „Anno Domini“ bis heute bewahrt. Die cassinesische Form ist heute in mehreren Kongregationen Brauch, aber in verschiedenen sagt man statt „a Nativitate“ „ab Incarnatione Domini“ (Metten, Amerikanisch-Cassinesische, Österreichische Kongregation). Doch weisen verschiedene Verbände das Datum erst am Schluß der Profеßurkunde auf (Montoliveto, Metten, Neresheim, Bayrische, Österreichische, Amerikanisch-Cassinesische Kongregation, Kamaldulenser vom Kronenberge). Freilich eine solche Datierung haben heute noch keineswegs alle Verbände; die Kartäuser, Cistercienser und Prämonstratenser kennen sie nicht.

Dem klösterlichen Namen wird bisweilen (Amerikanisch-Cassinesische Kongregation) noch der Taufname beigefügt. Dem Vornamen folgt der Geschlechtsnamen mit Geburtsort und Diözese. Dem Namen des Novizen wurde früher mehrfach auch der Ordo in der kirchlichen Hierarchie beigefügt: „Presbyter, diaconus, subdiaconus, acolytus, conversus“ (Albers III, 180, Jumièges, Cuenca, Einsiedeln). Heute ist dies nur noch in der Englischen Kongregation Brauch.

Auf die eigentliche Formulierung der 3 benediktinischen Gelübde wollen wir hier nicht weiter eingehen; diese ist in den vergangenen Jahrzehnten zur Genüge behandelt worden; es hat sich gezeigt, daß der Urtext nicht „conversio morum“, sondern „conversatio morum“ lautete; diese Formulierung ist nun erfreulicherweise mehrfach in die vom Hl. Stuhl approbierten Profеßformeln eingegangen. Daß bei den Benediktinern „custodia castitatis et abdicatio proprietatis sunt annexa regulae monachorum“, schrieb schon Innozenz III 1202 an die Mönche von Subiaco (c. 6, X, 3, 35), als seit dem 12. Jahrhundert die Gliederung der Ordensprofеß in Gehorsam, Keuschheit und Armut immer mehr Brauch wurde. Beachtenswert ist noch, daß neuerdings mehrere Kongregationen in die Profеßformel die Worte „per vota sollemnia“ oder „sollemniter“ aufgenommen haben (Bayrische, Österreichische, Amerikanisch-Cassinesische, Beuroner, Schweizerisch-Amerikanische, St. Ottilien, Pannonhalma). Andere aber haben dies nicht getan, sie stehen offensichtlich und das mit Recht auf dem Standpunkt, daß die Benediktinischen Gelübde an sich feierliche sind (Cassinesische, Schweizerische, Englische, Sublazenser Kongregation, Olivetaner, Cistercienser, Prämonstratenser). Die Kartäuser sagen „perpetua“ und die Kreuz-

herren „usque ad mortem“. Zum Schluß sei hier noch beigefügt, daß im 14. Jahrhundert in verschiedenen Kanonien Bayerns, Böhmens und Österreichs die kurze Profeßformel 3 mal gesprochen wurde<sup>16</sup>, was sich im Benediktinerorden nie findet.

Die Regel schreibt vor, daß die Gelübde „*coram et Deo Sanctis eius*“ abgelegt und die Profeßurkunde „*ad nomen Sanctorum, quorum reliquiae ibi sunt*“ ausgestellt werde. Die genannten Ausdrücke standen zunächst nicht in der Profeßformel, doch erscheint der erstere bereits um 800 in derselben, freilich zunächst in etwas anderer Form. In der Formel, die Abt Theodemar von Montecassino an Karl d. Gr. sandte, heißt es „*coram Deo et sanctis eius angelis*“<sup>17</sup>. Diese Formulierung weist auch der Ordo Qualiter auf. Diese von der Regel abweichende Form, die Nennung der hl. Engel, ist offensichtlich auf einen Einfluß der Profeß bei Cassian zurückzuführen. Der hl. Benedikt dachte aber nicht bloß an Gott und die hl. Engel, sondern an Gott und alle Heiligen. Allein hier sind bald Änderungen festzustellen. Nach dem Pontifikale Dunstans werden nur die Heiligen genannt, „*in quorum honore hoc consecratum est oratorium*“. Die Cluniazensische Profeßformel, die wir auch in Hirsau, Lüttich, Kastl, Bursfeld, Murbach und Meerssen finden, weist nur den Wortlaut der Regel auf, fügt aber bei „*in hoc monasterio quod est constructum in honore BB.*“ Später wurde in Cluny der Ausdruck etwas geändert, man rief nur Gott und die Heiligen an, deren Reliquien im Kloster aufbewahrt werden. Nach dem Engelberger Codex hielt man sich genau an die Regel, nannte aber die Heiligen, deren Reliquien im Kloster waren, nicht. So hielt man es auch in der Kongregation von Valladolid. In der Abtei Neresheim schlug man einen Mittelweg ein: „*ad nomen SS. Udalrici et Aefrae (sc. Titulares) et aliorum Sanctorum, quorum reliquiae in praesenti Ecclesia sunt.*“ Auch die Cassinesische Formel des 16. Jahrhunderts nannte nur Gott und die Heiligen, deren Reliquien im Kloster aufbewahrt werden, und an ihre Formulierung schließen sich heute die Bayrische, Österreichische, Amerikanisch-Cassinesische, Beuroner, Schweizerisch-Amerikanische Kongregation, sowie die von Pannonhalma und St. Ottilien, die Cistercienser und Silvestriner an. Diese Einschränkung treffen wir schon bei den Olivetanern nach ihren Statuten von 1445, doch werden hier „*gloriosa Dei genitrix Virgo Maria*“ und „*Beatus Pater noster Benedictus*“ noch besonders genannt; allein am Schluß wird hier noch „*et omnibus Sanctis*“ beigefügt; diese Formulierung weist auch der Sublazerser Text auf, aber hier fehlen die Worte „*et omnibus Sanctis*“. Ein Gegenstück zu diesen Formeln bildet die der Englischen Kongregation und der Kameldulenser-Mönche, in denen die Reliquien-Heiligen gar nicht erwähnt sind. Die Kartäusermönche verbinden wieder beide Gedanken, wenn sie Profeß ablegen „*coram Deo et Sanctis eius, et Reliquiis istius eremi*“, ein Wortlaut, der von Anfang an bis heute unverändert blieb. Den exaktesten Text haben die Schweizer Benediktiner: „*ad*

16) A mort 507.

17) Albers III, 65. Rothenhäusler M., Die Ordensprofeß bei Kassian, Benediktinische Monatsschrift V, 1923, 91 f.

nomen beatissimae Virginis Mariae, Sanctorum N.N., Patronorum huius sacri coenobii, et omnium Santorum, quorum Reliquiae hic sunt . . . coram Deo et Sanctis eius". Die besondere Berücksichtigung jener Heiligen, deren Reliquien im Kloster aufbewahrt werden, hat ihren Grund darin, daß man in alter Zeit auf die Reliquien der Heiligen die Eide leistete<sup>18</sup>.

Der hl. Benedikt bestimmt ferner, daß die Profeß „ad nomen . . . a b b a - t i s p r a e s e n t i s“ abgelegt werden solle. Es kann zwar nicht behauptet werden, daß von Anfang an der Namen des Abtes in der Profeßurkunde genannt wurde, denn in den Formularen nach dem Ordo Qualiter und Hildemars ist dies nicht der Fall. Doch wurde dies sicher bald Übung. Die Anwesenheit des Abtes hat ja bei der Profeßablegung eine besondere Bedeutung. Der Abt ist nicht bloß Zeuge, sondern er nimmt im Namen der Kirche und der religiösen Gemeinschaft die Profeß entgegen, wie dies c. 572 § 1,6<sup>9</sup> bestimmt. Sicher ist, daß die schon von Abt Theodemar von Montecassino an Karl d. Gr. gesandte Profeßformel die Wendung enthält „praesente etiam Abbate nostro N.“ und von da ab ist es ständiger Brauch, den Abt in der Profeßformel zu nennen. Dieser Brauch begegnet auch in der Formel Cluny's und durch dessen Einfluß auf die Ausgestaltung der Profeßriten wurde diese Sitte im Orden allgemein rezipiert. Bei den Silvestrinern ist zu „in praesentia“ beigefügt „et manibus“. Für die Regel nennt man in den Klöstern den Vor- und Geschlechtsnamen, eine Ausnahme ist bei den Cisterciensern üblich, bei denen nach dem Rituale von 1689 nur „nomen baptismalis, tacito cognomine familiae“ üblich ist, obwohl auch die Cistercienser den Brauch eines besonderen klösterlichen Namens kennen. Was die Nennung von weiteren Zeugen anlangt, so verweisen wir hier auf unsere frühere Abhandlung „Die Zeugen der klösterlichen Profeß“<sup>19</sup>.

Ganz singulär ist in verschiedenen deutschen Profeßformeln die *E i n - s c h r ä n k u n g*, soweit die eigene Kraft die Beobachtung der Regel zuläßt. Bereits in der Formel des Codex S. Galli von 914 S. 227 heißt es „quantum mihi ipse dederit adiutorium“, und in der Formel von Murbach ist zu lesen „quantum fragilitas mea me permiserit“. Ähnliche Wendungen finden sich bei den Augustinerchorherren<sup>20</sup>.

Singulär ist heute die Bestimmung in den Profeßformeln der Amerikanisch-Cassinesischen und Österreichischen Kongregationen, daß der Neuprofesse am Schluß zur Bekräftigung die *Hil. Dreifaltigkeit* mit den Worten „In nomine Patris et Filii et Spiritus Sancti. Amen“ anruft. Dieser Brauch ist aber schon in den Formeln von Metten 1765 und Neresheim 1782 bezeugt.

Es ist heute im Benediktinerorden, wenn auch nicht überall, so doch meist Brauch, daß am Schluß der eigentlichen Profeßformel noch eine Erklärung abgegeben wird, daß der Professe die Urkunde, wie es die Regel verlangt, „*manu propria*“ geschrieben hat. Vielfach heißt es sogar noch „die

18) Hofmeister Ph., Die christlichen Eidesformen, München 1957, 14 ff.

19) Diese Zeitschrift LXIX, 1958, 177 ff.

20) Martène II, 166.

quo supra“, was aber nicht recht glaubhaft ist, denn die Profeßurkunde wird meist schon einige Tage vorher fertiggestellt. Eine solche Erklärung finden wir bereits in der eben genannten Profeßformel aus der Zeit des Abtes Theodemar von Montecassino. In dieser bezeugt der Neuprofesse sogar, daß er sie „coram testibus“ geschrieben und bekräftigt hat. Auch die Formel des Codex S. Galli enthält eine solche Ergänzung, deren Inhalt aber etwas anders lautet und eine andere Bedeutung hat; diese Beifügung ist hier eine Bitte an das Kloster, den eingegangenen Vertrag „firmiter“ zu halten<sup>21</sup>. Derartige Ergänzungen bieten aber die Profeßurkunden der folgenden Jahrhunderte nicht. Wir treffen sie daher nicht bei den Cluniazensern, Cisterciensern, Kamaldulensern, Prämonstratensern und in den Klöstern Lüttich, Murbach, Meerssen, Montoliveto und in der Kongregation von Bursfeld, wohl aber in der Formel des Cassinesischen Kongregation aus dem 16. Jahrhundert. Von da aus freilich drang die genannte Ergänzung durch, nicht bloß bei den schwarzen Benediktinern, sondern auch bei den weißen von Montoliveto und den Silvestrinern. Auch heute noch ist sie keineswegs allgemein üblich; die Cistercienser, Kamaldulenser beider Observanzen, Kartäuser und Prämonstratenser kennen sie nicht.

Schließlich ist hier noch die Frage zu behandeln, in welcher Weise die Profeßurkunde v o r g e t r a g e n wird. Die Regel gebraucht einfach die Wendung „promittat“. Da liegt es nahe, anzunehmen, daß der Novize den Text der Urkunde vorlas. Hildemar gebraucht in seinem Kommentar das Wort „dicere“, dagegen sprechen die Consuetudines von Cluny von „legere“ und die von Hirsau von „perlegere“. Die von Lüttich bestimmen sogar ausdrücklich „ad modum lectionis“ und der Ritus von S. Audoin in Rouen stimmt hier bei. Auch der Ordo von Jumièges gebraucht die Wendung „in tono lectionis“. Das englische Pontifikale von etwa 1000 aber verlangt für den Vortrag „elevata voce dicere“. Auch bei den Cisterciensern war ursprünglich ein bloßes „legere“ Brauch. Später aber änderte man dies etwas, denn das Rituale von 1689 spricht von einem „legere cum cantu“, aber bei den Nonnen blieb es bei einem bloßen „legere“. Ein „cantare“ dagegen schreiben die Ritualien der Englischen Benediktiner von 1784 und 1960 vor, dagegen für den Vortrag der Ergänzung „Ad cuius rei fidem“ etc. ist nur ein „legere alta voce“ vorgesehen. Bei allen übrigen Verbänden aus früheren Jahrhunderten und der Gegenwart verblieb es aber bei einem „legere“; das Rituale von Metten gebraucht die Wendung „pronuntiat“, was aber wohl dem „legere“ gleichkommt.

### C Die Zeremonien bei der Profeß

Der O r t oder Platz, an dem die Profeßurkunde verlesen wird, wechselt in den einzelnen Klöstern und Kongregationen. Man wird ruhig behaupten können, daß es am natürlichsten ist, wenn der Novize bei diesem so feierlichen, für sein ganzes Leben entscheidenden Akt vor dem Altare s t e h t .

21) Albers III, 177.

Diese Haltung sehen auch die Riten von Hirsau, Einsiedeln, Citeaux und Afflighem vor. In diesem Sinne wird wohl auch die Formel „super altare“ (Engelberg) oder „ante altare“ (England um 1000) auszulegen sein. Der Ordo von Jumièges bestimmt, „iuxta magnum candelabrum“ und sagt, nachher solle der Neuprofesse zum Altare gehen. An den Brauch der anderen genannten Klöster schließt sich auch der Ritus der Cassinesischen Kongregation im 16. Jahrhundert an und ihm folgen fast alle Verbände der heutigen Zeit; auch in der Schweizerischen Kongregation steht der Profitent, freilich nicht in der Mitte vor dem Altare, sondern auf der Evangelienseite vor den Stufen des Altares, zu Altar und dem auf der Epistelseite sitzenden Abte gewandt. Bisweilen jedoch kniet der Profitent vor dem Abte nieder, der den oberen Teil der Profeszurkunde hält, während der Profitent den unteren Teil berührt. So ist es bereits im Mettener Ritus bezeugt und diesen befolgen heute noch die Riten der Österreichischen und Amerikanisch-Cassinesischen Kongregation. Ähnlich ist es auch bei den Kreuzherren, doch hält hier der auf der Evangelienseite sitzende Obere während der Profeszablegung die rechte Hand des Profitenten. Für die Kartäuser gilt die Vorschrift: „Professus vero ad cornu altaris accedens a parte piscinae, versa facie ad altare stans“. Bei den Prämonstratensern steht der Profitent „ad cornu epistolae“ zwischen Abt und Diakon; ebenso ist es bei den Augustinerchorherren der Gallikanischen Kongregation, wo aber beigefügt ist „manu dextra altari superextenta“. Die Lateranensischen Chorherren in Polen aber lassen die Profesz „genibus flexis“ ablegen<sup>22</sup>. Die kniende Haltung sieht auch das z. Z. geltende Pontificale Romanum vor.

Als Haltung für den die Profesz entgegennehmenden Abt kennen die meisten Ritualien die sitzende in der Mitte vor dem Altare, aber hievon gibt es auch Ausnahmen; z.B. schreibt der Ritus der Englischen Kongregation vor: „Abbas surgit ad accipiendam professionem“ und die Riten von Valladolid und Pannonhalma lassen den Abt auf der Evangelienseite, also der vornehmeren sitzen, die der Kartäuser und der Schweizer und Olivetaner-Benediktiner dagegen auf der Epistelseite. Daß der Obere während der Profeszablegung bisweilen zum Zeichen der Gemeinschaft dem Profitenten die Hand gibt, ist schon gesagt. In Einsiedeln ist schon unter Abt Wernher II der Brauch bezeugt, daß „Abbas cunctaque congregatio“ die Hand des Novizen ergriffen haben, allerdings nicht bei der eigentlichen Profesz, sondern schon vorher im Kapitel. Diese Sitte kennt auch das Murbacher Rituale aus der Zeit um 1400; in Kastl hielt der Abt die Hand des Professurus, während dieser die Profeszformel vorlas<sup>23</sup>.

Der hl. Benedikt verordnet ausdrücklich, daß die Profeszurkunde vom Novizen „manu sua“ geschrieben werde. Er schloß aber auch Analphabete vom Kloster nicht aus und bestimmte für diese, daß sie nach freier Wahl einen anderen bitten sollen, für sie die Urkunde zu schreiben. In diesem Falle aber muß der Novize auf die Urkunde sein „signum“ setzen.

22) A m o r t 855.

23) Gültige Mitteilung von R. P. Carl W o l f f OSB von Münsterschwarzach vom 10. 7. 1942.

Man sieht deutlich, der hl. Benedikt hat besonderen Wert darauf gelegt, daß die Profefß auch schriftlich abgelegt wird. Die genannte Bestimmung der Regel ist freilich nicht ganz klar und diese Unklarheit hat zu verschiedenen Gebräuchen geführt. Sicher ist, daß der Novize, wenn er schreiben kann, die ganze Urkunde vor der Profefßfeier zu schreiben hat. Man wird auch annehmen dürfen, daß der des Schreibens unkundige Novize sein Handzeichen vor der Profefß beigefügt hat. Allein schon der Ordo Qualiter hat die Regelbestimmung anders ausgelegt. Er sagt, wenn der Novize die Profefßformel gesprochen hat, dann solle er „*facere petitionem, i.e. aut tunc debet scribere ipsam petitionem, aut si scripta fuerit ipsa petitio, tunc ibi in praesentia debet scribere aliquid ibi, hoc est nomen suum, aut si non sapit scribere, tunc in praesentia fratrum ibi debet facere signum crucis*“. Die Bestätigung des Inhalts einer Urkunde durch ein Kreuzeszeichen weisen auch die Dekrete verschiedener Konzilien der damaligen Zeit auf, z. B. von Cloveshoe, 803, Paris 814, St. Denis 832, Kingston 838, Rom 853<sup>24</sup>. Die Tradition verlangte also offenkundig, daß der Neuprofesse in Gegenwart der Brüder die Urkunde anerkenne und unterzeichne, d.h. seinen Namen oder wenigstens ein Kreuzeszeichen darunter setzte. Doch ganz allgemeine Übung scheint dies nicht gewesen zu sein. Leider geben die Riten von Farfa und Cluny keinen näheren Aufschluß, wie die Unterzeichnung gehandhabt wurde. Nach den Bestimmungen Lanfranks scheint der Neuprofesse die Urkunde nicht in Gegenwart der Brüder unterzeichnet zu haben; diese sehen nämlich vor, daß für den des Schreibens unkundigen Novizen der Magister die Urkunde vorliest und „*ipse novitius*“ dieselbe auf den Altar legt. Die Gewohnheiten von Hirsau lassen den Novizen, der nicht schreiben kann, „*signum crucis in fine eiusdem chartulae propria manu*“ machen; dann fügen diese Gewohnheiten hinzu „*et hoc litteratus non facit*“. Bei den Cisterciensern herrschte aber nach ihren Gewohnheiten aus dem Ende des 12. Jahrhunderts ein anderer Brauch. Hier fügte jeder Novize, somit auch der, der schreiben konnte, nach dem Vorlesen der Profefßformel „*crucem*“ bei und diese Sitte übernahmen auch die mit dem Orden eng verwandten Valliskauliten<sup>25</sup>. Den gleichen Brauch schreibt auch noch das Cistercienserrituale von 1689 vor: „*scribat manu propria professionis suae formam . . . taliter ut infra possit ipse in ecclesia subscribere et crucem facere*“. Jeder Novize muß also in der Kirche die Urkunde noch unterzeichnen und ein Kreuzeszeichen machen. Doch schweigen auch verschiedene Ordines von einer Unterschrift beim Profefßakt selbst. Der Ordo von Afflighem aus dem 12. Jahrhundert schreibt vor „*imposito prius signo ab ipse novitio*“ und der aus dem 13. Jahrhundert sagt „*signum crucis pollice suo*“. Der Ordo von Cuenca weist den Wortlaut auf: „*signum crucis exprimat in presentia fratrum*“. Noch bis in die neuere Zeit

24) Mansi I. D., *Sacrorum conciliorum nova et amplissima collectio*, Florentiae 1739 ss., XIV, 7, 10, 445 s., 646, 756 1000. Hofmeister Ph., Die Unterschrift der Analphabeten (Österreichisches Archiv für Kirchenrecht XI, 1960, 99 ff.)

25) *Ordinale Conventus Vallis Caulium*, ed. W. ed. W. de Gray Birch, London, New York and Bombay 1900, 77.

war es keineswegs überall Brauch, daß man die Profeßurkunde bei der Feier selbst unterzeichnete, ja noch in unseren Tagen ist dies nicht allgemein üblich. Wir verweisen hier nur auf die Sitten der Schweizerischen Kongregation, der Kamaldulenser-Mönche, Kartäuser und Prämonstratenser. In der Österreichischen Kongregation unterzeichnet der Novize vor der Feier die Urkunde mit seinem monastischen und Geschlechtsnamen, aber bei der Feier selbst macht er dann in Gegenwart aller auf dem Altare nur das Kreuzeszeichen „in parte inferiori“. Dies entspricht dem Brauche der Cassinesischen Kongregation nach den Riten, die in den Konstitutionen dieser Kongregation von 1578 und 1680 zu c. 58, 14 vorgesehen sind. Auch in S. Anselmo und bei den Vallombrosanern macht der Neuprofesse nur „signum + crucis.“

In neuester Zeit wurde in manchen Kongregationen die Sitte eingeführt, daß der Novize zwar während der Profeßfeier in der Kirche, jedoch vor dem Vorlesen der Profeßurkunde, also vor dem entscheidenden Akte die Profeßurkunde mit Vor- und Geschlechtsnamen unterzeichnet und über seinen Namen das Kreuzeszeichen setzt. Dies hängt wohl teilweise damit zusammen, daß der Novize beim Examen auf die letzte Frage nicht mit „volo“, sondern bereits mit „Promitto“ antwortet. Diesen Brauch scheint zuerst die Beuroner Kongregation 1931 eingeführt zu haben; ihr folgte nur die Schweizerisch-Amerikanische. Die übrigen Verbände sehen alle eine Unterzeichnung der Profeßurkunde erst nach der förmlichen Ablegung der Gelübde vor und dies mit Recht; die Profeßurkunde ist ja nichts anderes als eine schriftliche Bestätigung der bereits abgelegten Gelübde.

Außer der Unterschrift des Neuprofessen verlangt c. 576 § 2 wenigstens auch die Unterschrift dessen, der die Profeß entgegennahm. Dies war früher nicht vorgeschrieben und üblich, doch verordnete Klemens VIII in seinem Erlaß „Cum ad regularem“ vom 19. März 1603 n. 24, daß die Ablegung der Gelübde in ein Buch eingetragen werde und daß hier der Neuprofesse und 2 Zeugen unterschreiben<sup>26</sup>, aber bisweilen hat das Partikularrecht auch die Unterschrift dessen verlangt, der die Profeß entgegennahm. Diese Vorschrift ist nunmehr mit der obigen Abänderung in den Codex Juris Canonici übergegangen. Diese Unterschriften werden aber in der Regel erst nach der Feier vollzogen, nur nach den Ritualien der Silvestriner und der Englischen Kongregation leisten der Abt und der Schriftführer des Seniorats bei der Profeßfeier selbst feierlich auf dem Altar die Unterschrift.

Der Ort der Unterzeichnung der Profeßurkunde ist, soweit diese innerhalb der Profeßfeier stattfindet, nicht überall gleich. Nach den einen geschieht diese Unterzeichnung auf einem ad hoc in der Kirche aufgestellten Tischchen, nach den anderen auf dem Altare selbst. Die älteren Ordines

26) Vermeersch A., De religiosis institutis et personis II Brugis 1909, 140. Cisterciensergeneralkapitel 1672 n. 91, Canivez J. M. Statuta Capitulum Generale Ordinis Cisterciensis ab anno 1116 ad annum 1786, Louvain 1933 ss., VII, 503. Rituale Cisterciense 246.

enthalten keine Angaben, wo der Neuprofesse die Unterschrift vollzog. Das genannte Tischchen konnten wir zuerst im Rituale Cisterciense von 1689 feststellen. In neuerer Zeit hat es auch in der Solesmenser, Beuroner, Sublazenser, Schweizerisch-Amerikanischen, Bayrischen und in der Kongregation von S. Ottilien Eingang gefunden. Die Unterschrift auf dem Altare selbst und zwar auf der Evangelienseite entspricht der Gewohnheit in den Benediktinerklöstern Afflighem (13. Jahrhundert) und Murbach um 1400. Diesen letzteren Brauch bestätigen auch die Riten der Cassinesischen Kongregation im 16. Jahrhundert, von Metten 1765 und Cluny 1789. Heute schreiben ihn auch die Ordines der Cassinesischen, Englischen, Solesmenser, Olivetaner, Vallombrosaner, Silvestriner, Österreichischen, Amerikanisch-Cassinesischen, Ungarischen Kongregation und von S. Anselmo, sowie der Kamaldulenser vom Kronenberge, der Prämonstratenser und der Kreuzherren vor, somit im ganzen 11 größere Verbände. Hiebei ist noch zu berücksichtigen, daß die Riten von Camaldoldi und der Prämonstratenser bereits von der hl. Ritenkongregation approbiert sind. Auf einen kleinen Unterschied sei noch hingewiesen. Bei den Olivetanern und in den Solesmenser, Amerikanisch-Cassinesischen und Österreichischen Kongregationen wird die Unterschrift auf der Evangelienseite des Altares vollzogen, bei den anderen auch auf der Epistelseite (Kamaldulenser, Englische Kongregation). Die Evangelienseite ist nach manchen deshalb bestimmt, weil hier das Missale oder Evangelienbuch liegt, auf dem die Unterschrift vollzogen wird. Dadurch kommt noch ein Eid *super Evangelium* zum Ausdruck (Metten, Österreichische Kongregation)<sup>27</sup>.

Der hl. Benedikt wünscht ferner, daß der Neuprofesse „*manu sua eam (sc. petitionem, chartam professionis) super altare ponat.*“ Das ist die sog. *traditio chartae*, die auch im weltlichen Recht eine Rolle spielte und die Hingabe symbolisierte. Diese Form der Übergabe hatte sich im römischen Vulgarrecht entwickelt; die Übergabe der Urkunde ersetzte die Übergabe der Sache<sup>28</sup>. Nach den meisten Riten vollzieht dieses Niederlegen der Profeßurkunde auf den Altar der Neuprofesse allein und zwar „*ambabus manibus*“, wie der Ritus von Afflighem aus dem 12. Jahrhundert und heute noch die Vorschriften der Sublazenser Kongregation und der Kreuzherren vorsehen. Die Niederlegung geschieht teilweise in der Mitte des Altares außerhalb des Korporales (Österreichische und Schweizerisch-Amerikanische Kongregation), teilweise aber auch auf der Epistelseite (Bayrische Kongregation, Kreuzherren). Die Riten der Silvestriner und Grammontenser von 1310 betonen noch besonders, daß der Abt bzw. Prior sie entgegenneh-

27) Es sei darauf hingewiesen, daß wenigstens seit dem 19. Jahrhundert auch die Dekrete der Plenar- und Provinzialsynoden auf dem Altare unterschrieben werden (*Acta et Decreta Sacrorum Conciliorum recentiorum. Collectio Laticensis, Friburgi Br. 1870 ss. III 618 ss., 844, 1024, V 117, 262, 401, 733.* J. Bruno, *Ordo servandus in Concilio plenario*, Vatikan 1944 n. 82: „*super altare in cornu Evangelii . . . mitra indutus*“.

28) Schröder-Künßberg, *Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte*, Berlin und Leipzig 1922, 305.

men, eine Bestimmung auf die schon Innozenz III in c. 16, X, 3, 31 besonderen Wert gelegt hatte. In der Schweizerischen Kongregation ergreift der Abt den Arm des Neuprofessen, und beide legen die Urkunde gemeinsam auf den Altar, um so die Weihe an Gott und die Entgegennahme der Profese durch die Kirche und das Kloster auszudrücken. Nach dem Einsiedler Ritus von 1888 übergab der Neuprofesse die Urkunde dem Abte, der sie allein auf den Altar legte, was aber sichtlich ein gewisses Abweichen von der Regel enthält. Bei den Silvestrinern wird heute noch die Profesurkunde nur dem Abte übergeben.

Noch einem Ritus müssen wir hier unsere Aufmerksamkeit schenken. Im Rituale der Amerikanisch-Cassinesischen Kongregation steht, daß der Neuprofesse unmittelbar nach Ablegung der Gelübde das Kreuz auf der Urkunde oder den Namen Jesus im Eingang der Formel küßt. Diese Zeremonie ist heute im Orden singulär, sie begegnet aber bereits im Ritus von Metten 1765 in der Form, daß der Neuprofesse, bevor er die Urkunde auf den Altar niederlegt, dieselbe küßt. So auch der Neresheimer Ritus von 1782, der weiterhin vorsieht, daß der Neuprofesse mit der Hand über die Urkunde das Kreuzeszeichen macht. Dagegen weist ein anderer Ritus, nämlich der Altarkuß nach dem Auflegen der Profesurkunde ein hohes Alter auf. Er begegnet, soweit wir sehen, zum ersten Mal in den Gewohnheiten von Hirsau, in denen es ausdrücklich heißt „altari osculato“. Diese Zeremonie griff um sich. Bereits die Gewohnheiten der Kartäuser von Guigo I 1127 und die der Cistercienser aus der 2. Hälfte des 12. Jahrhunderts, ferner die Riten der Valliskauliten, von Einsiedeln (12. Jahrhundert), Afflighem (13. Jahrhundert) und die von Jumièges, Cuenca und S. Audoin in Rouen kennen ihn. Für die Augsburger Benediktinerkongregation vom Hl. Geist sehen diese Zeremonie die Konstitutionen von 1699 c. VI § 3, 8 vor. Auch nichtbenediktinische Verbände haben diesen schönen Brauch, der so recht die Vereinigung der Seele mit Christus zeigt, übernommen. Bei den Karmeliten sehen den Altarkuß durch den Neuprofessen auch deren Konstitutionen von 1281 c. 26, 1294 c. 21 sowie die von 1357 rubr. XIII vor, wenn auch erst am Schluß der ganzen Profesfeier<sup>29</sup>. Dazu kommen dann noch die Augustinerchorherren von St. Viktor, Montfort<sup>30</sup>, Windesheim und die der Gallikanischen Kongregation. Der Altarkuß ist auch gegenwärtig noch weit verbreitet: Cassinesische, Sublazenser, Beuroner Kongregation, Pannonhalma, S. Anselmo, Cistercienser, Kamaldulenser vom Kronenberge. Der Ritus der Kamaldulenser bestimmt noch, daß der Altarkuß „junctis manibus“ geschehen solle, und jener von Beuron 1962 schreibt vor, „quin manus imponat“. 3 Verbände weisen hier auch noch einen gewissen Ersatz auf. Die Silvestriner und die Englische Kongregation lassen hier noch die Hand des Abtes küssen, bei den Kreuzherren wird dem Neuprofessen die konsekrierte Patene zum Kusse dar-

29) *Analecta Ordinis Carmelitarum* XV, 1950, 231, XVIII, 1953, 153. *Constitutions des Frères de Notre Dame du Mont Carmel faites l'année 1357*, ed. Antoine-Marie de la Présentation, Marche 1915, 60.

30) *Holstenius-Brockie, Codex Regularum monasticarum et canonicarum, Augustae Vindelicorum 1759*, II 136.

gereicht und bei den Karmelitinnen ist anstatt des Altarkusses das Küssen der „*fimbriae stolae*“ üblich<sup>31</sup>. Der männliche Zweig dieses Ordens hat den Altarkuß bis heute bewahrt. Fast ganz verschwunden ist aus dem Orden der vom hl. Benedikt für die Profefß eines Knaben vorgesehene Brauch, die Hände des Profitenten in die „*palla altaris*“ hineinzulegen (c. 59). Diese Palla scheinen freilich nicht die den Altartisch bedeckenden Linnen gewesen zu sein, sondern von den Eltern des Knaben mitgebrachtes und dem Kloster zudedachtes. Dies ist wenigstens die Auffassung Hildemars. Dieser Brauch drang aber auch in die Profefßriten bei Erwachsenen ein. Es zeigt dies eine alte nicht Benediktinische Profefßformel, in der es ausdrücklich heißt, daß die Profefß „*manibus involutis*“ abgelegt wird<sup>32</sup>. In dem Ordo von S. Pierre-le-Vif in Sens ist die Bestimmung getroffen, daß der Profitent bei Erteilung der Tonsur „*teneat manus suas involutas in palla altaris usque ad finem missae*.“ Auch sonst ist diese Sitte noch bezeugt. In einer Urkunde von 754, in der es sich um die Übergabe eines Ortes an Bischof Joseph von Freising handelt, heißt es: Timo hat den Ort übergeben „*involuto pallio ipsam epistolam super altare positam tradidit in manus supradicti venerabilis Josephi episcopi*“<sup>33</sup>. Ein kleiner Rest dieser Zeremonie findet sich noch in manchen Riten für die Aufnahme von Weltoblatten, z.B. in der Kongregation von Solesmes, in der der neue Oblate die Oblationsformel „*Monacho tradidit, qui eam accipiens involvit in palla altaris*“. Außerdem findet sich noch ein Rest dieses Ritus bei der Oblation eines Klausural-Oblaten in der Amerikanisch-Cassinesischen Kongregation, in der das Rituale den neuen Mitbruder anweist, ein kostbares Gewand oder Seide oder eine andere Gabe zu opfern.

Noch einen weiteren Ritus, der heute ganz der Vergangenheit angehört, müssen wir hier erwähnen. Im Ritus der Klöster Einsiedeln und Murbach aus dem 12. bzw. 14. Jahrhundert war vorgeschrieben, daß der Abt bei der Bedeckung des Kopfes mit der Kapuze bzw. nach der Einkleidung „*apprehendat . . . caput eius ponatque super altare dicens. Oratio. „Omnium, domine, bonorum“ etc.* Dieser Ritus kommt im Benediktinerorden nur hier vor; er scheint aber aus den Gewohnheiten des Augustinerchorherrenordens zu stammen. Die Statuten der Chorherren von Marbach schrieben nämlich als Rubrik vor der Profefßformel vor: „*Hic ponat caput super altare*“. Wir finden diesen Ritus auch bei den Prämonstratensern nach dem Formular für die Kanonie Grimberg; er scheint im Orden allgemein eingeführt gewesen zu sein. An der zuerst genannten Stelle hieß es „*demisso capite super altare*“, später wurde die Formel abgeschwächt „*capite super altare inclinato*“. Diesen Brauch, der aber nunmehr ganz abgeschafft ist, sollte offensichtlich etwas drastisch die Aufopferung für Gott und die Unterwürfigkeit unter die Autorität des Abtes darstellen. Bei der Profefßablegung der Regularkanoniker der Gallikanischen Kongregation streckte der Profitent

31) Rituale O. Fr. BMV de Monte Carmelo, Romae 1952, 491.

32) Mansi XVI, 896.

33) C. Meichelbeck, Historia Frisingensis, Augustae Vindelicorum et Graecii 1724 ss., I 52.

die Rechte über den Altar aus, eine Zeremonie, die auch von der hl. Elisabeth von Thüringen berichtet ist, als sie am Karfreitag am 24. März 1218 in Marburg auf ihren eigenen Willen, den Pomp dieser Welt und alles, was der Erlöser dieser Welt im Evangelium zu verlassen angeraten hatte, verzichtete: „positis manibus super altare“<sup>34</sup>. So berichtete ihr Seelenführer Konrad von Marburg an Gregor IX. Bei den Benediktinern von Fleury war es ehemals Sitte, daß der Neuprofesse unmittelbar nach der Gelübdeablegung „manum suam super altare“ legte.

#### D Der Psalmvers 118,116: „Suscipe me Domine“.

Nach der Niederlegung der Profeßurkunde auf dem Altar folgt nach der Regel des hl. Benedikt der Psalmvers „Suscipe me, Domine“ etc. Diesen Vers sieht auch die Regula Magistri c. 89 bei der Aufnahme vor<sup>35</sup>. Ist es wirklich so, daß diese Regel die des hl. Benedikt inspiriert hat, wie neuerdings manche mit guter Begründung meinen, so wäre dieser Ritus kein Eigengut des hl. Benedikt. Aber eine große Zahl von Ordensgenossenschaften haben den genannten Psalmvers in ihre Profeßriten aufgenommen<sup>36</sup>. Der hl. Benedikt läßt diesen Vers durch den Neuprofeßten dreimal sprechen und dreimal durch die Gemeinschaft wiederholen und diese soll dann das „Gloria Patri“ beifügen.

Die Zeremonien, die bei diesem so erhebenden Akte geübt wurden und werden, sind verschieden. Einmal bestimmt bereits der Ordo Romanus vulgatus, der Neuprofesse solle den Vers „prostratus ante altare“ sprechen. Die späteren Consuetudines Cluniacenses sehen vor, daß dieser Vers, wenn es mehrere Profitenten sind, von allen zusammen gesprochen werde. Nach Lanfrank kniet dabei der Neuprofesse: „ibique inter dicendum ter genua flectat“. Ob aus diesem Wortlaut hervorgeht, daß der erste Teil stehend, der zweite kniend gebetet werde, ist fraglich. Auch die Rubriken des Englischen Ritus um das Jahr 1000 und des Cassinesischen aus dem 16. Jahrhundert sind unklar. Es gibt nämlich Texte, die durchwegs die knieende Haltung vorsehen. (Durandus: „iunctis ante pectus manibus“; Engelberg „inclinatus ad terram“; Jumièges. Bursfeld, Pontificale Romanum 1908; Schweizerische Kongregation; Kreuzherren). Die meisten Ritualien aber sehen für die Worte „Suscipe — vivam“ die stehende Haltung vor und bestimmen, daß diese Worte „extensis brachiis oculisque elevatis“ (so schon Metten 1765) gesprochen werden; nur das Cistercienserrituale gibt die Weisung: „manibus sub cappa ad latera demissis“. Einem bereits im Rituale der Englischen Kongregation von 1784 vorgesehenen und auch in den geltenden Ritualien der Bayrischen, Österreichischen, Silvestriner und Ottilier Kongregation vorgeschriebenen Brauche folgend nähern sich die Neuprofeßten bei jeder Wieder-

34) Mirbt C., Quellen zur Geschichte des Papsttums und des römischen Katholizismus,<sup>5</sup> Tübingen 1934, 193. PL LXVI, 829.

35) Holstenius-Brockie I 283.

36) Hofmeister Ph., Des hl. Benedictus Regel in den Regeln und Satzungen anderer Orden, (Diese Zeitschrift LIV, 1936, 190 ff.)

holung allmählich der untersten Stufe des Altares: „secundum conditionem loci sive in eodem semper loco sive ter mutantes locum, procedentes versus altare“. Die Worte „Et non confundas — mea“ werden überall kniend gebetet: „manibus ante pectus in forma crucis iunctis et oculis demissis“ bzw. bei den Cisterciensern „manibus et genibus in terra positis, quoties finierit ipsum“. Dieses Niederknien ist wohl ein Rest der alten venia; die Gewohnheiten der Cistercienser schreiben vor: „petens veniam manibus et genibus in terra positus“ und das Rituale von 1689 fügte bei: „tam in festis diebus quam ceteris“. Im Mauriner Rituale steht die Rubrik: „Novitius tamen conversus dicit eundem Versum in directum licet eodem ritu: at si cum Fratribus Clericis profiteatur, praedictum Versum illis cantantibus, ipse submissa voce recitabit, eodem quoque ritu“. Meist singen diesen Vers die Neuprofessoren allein, doch schreibt das Rituale der Englischen Kongregation vor, daß der Neuprofesse „cum cantoribus“ singt; nach dem Ordo von Jumièges unterstützt ihn aber nur der Magister. Der Ton ist jeweils etwas höher genommen. In der Sublazenser Kongregation fügt sich noch eine kleine Zeremonie an, nämlich „terram in fine deosculans.“

Der Abt, der die Profeß entgegengenommen hat, bleibt während des „Suscipe me, Domine“ sitzen, doch schrieb das Zeremoniell der Kongregation von Valladolid vor: „tectus mitra dimisso baculo, componit manus.“

In manchen Kongregationen wird heute zwischen der Niederlegung der Profeßurkunde auf den Altar und dem Vers „Suscipe me, Domine“ die Oration „Oremus, Fratres charissimi, ut quod frater iste professus est, opere feliciter compleat“ eingeschoben. Diese ist dem Cassinesischen Ritus des 16. Jahrhunderts entnommen. Sie findet sich in den Ritualien von Metten und der Englischen, Solesmenser und Sublazenser Kongregation sowie bei den Kamaldulensern vom Kronenberge. Ursprünglich wurde sie vom Abte kniend gebetet, aber seit dem Rituale von Metten 1765 ist die stehende Haltung Brauch. In der Bayrischen und Österreichischen Kongregation aber wird die genannte Oration erst nach dem Vers „Suscipe me, Domine“ eingeschaltet. Etwas auffallend ist, daß in Metten nach dieser Oration der Magister und die Neuprofessoren 3 mal um den Hochaltar herumgehen, dann eine Kniebeugung machen und zum Evangelienbuch hinaufschreiten, auf dem sie dann die Profeßurkunde mit einem Kreuzeszeichen unterschreiben.

#### V Die Mönchsweihe<sup>37</sup>.

Nach dem Gesang des Verses „Suscipe me, Domine“ bestimmt die Regel: „Tunc ille frater novicius prosternatur singulorum pedibus, ut orent pro eo“. Diese Verordnung hat den ganzen nachfolgenden Ritus der benedictio monachi erzeugt. Den inneren Zusammenhang zeigt so recht die im Anschluß an die Benediktinerregel von einem Priester der Diözese Reims im 9. Jahrhundert für Inklusen geschriebene Regel in c. 15. Diese bestimmt,

37) Molitor R., Von der Mönchsweihe in der lateinischen Kirche, (Theologie und Glaube XVI, 1924, 584 ff.) Casel O. Die Mönchsweihe, (Jahrbuch für Liturgiewissenschaft V, 1925, 1 ff.)

daß der Neuprofesse vor dem Bischof und dem ganzen Klerus niederfällt, „ut orent pro eo“. Dann fährt sie fort: „Ipsi omnes illico orent pro eo, quantum eis visum fuerit. Signa autem ad eius ingressum, si episcopus aut abbas iusserit, sonent, ut omnes illud signum audientes, pro eo orent<sup>38</sup>.“

Die vom hl. Benedikt vorgesehene Einleitung der Segnung ist an sich recht einfach und klar, allein bereits der Ordo Qualiter kennt eine etwas abweichende Gewohnheit. Er sagt: „Tunc debet ille novitius ponere genua in terram et salutare omnes fratres volvendo se in gyro, ut omnes orent pro eo. Deinde cum salutaverit omnes fratres sicut dixi, tunc debet se ipse novitius prosternere et prostratus iacere ante altare in terra.“ Ganz ähnlich drücken sich die Gewohnheiten von Farfa, Cluny, und Hirsau aus. Die Consuetudines Cistercienses berücksichtigen bereits die Anwesenheit mehrerer Äbte und sagen dann, der Neuprofesse solle sich auch vor dem Prior und den Professoren, die auf dessen Chorseite stehen, dann vor den Mitbrüdern der linken Chorseite „humilians“ niederwerfen. In Abwesenheit des Priors soll er zuerst zu den Brüdern auf der linken Chorseite gehen und dann erst zu denen auf der rechten Seite. Zum Schluß soll er auch vor den Kranken, wenn solche anwesend sind, niederknien. Während des Herumgehens bete man den Psalm „Miserere“. Die Gewohnheiten von Lüttich heben ausdrücklich hervor, daß der Neuprofesse „iunctis manibus et poplitibus flexis nihil dicens“ mit dem ganzen Leibe sich auf den Boden werfen solle „ad orationem cooperto capite“. Nach den Zeremonien von Bursfeld und nach einem alten englischen Pontifikale soll dies „submissa voce“ bzw. „cum gemitu et cumponctione cordis“ geschehen. Nach den ältesten Statuten der Kartäuser von 1127 sagen die Neuproffessen zu den einzelnen Mönchen die Worte: „Ora pro me, Pater.“

In neuerer Zeit sind die hier einschlägigen Rubriken etwas kürzer, nicht mehr so ausführlich, dafür heben sie aber ausdrücklich hervor, mit welchen Worten die Neuproffessen die Brüder um ihr Gebet bitten. Nach dem Cistercienserrituale von 1689 spricht der Neuprofesse einfach die bei den Kartäusern üblichen Worte, worauf jedoch der Angesprochene erwidert: „Dominus custodiat introitum tuum et exitum tuum“ (Ps. 120, 8). Die Kamaldulenser lassen alle Neuproffessen zusammen sprechen: „Patres mei, orate pro me“. Nach dem neuen Schweizer Rituale werfen sich alle Neuproffessen auf den Boden und erbitten „so“ das Gebet der Mitbrüder und diese schenken „stumm“ dem Flehen Gehör und knien ebenfalls nieder. Im neuen Ritus von Beuron heißt es ähnlich: „Professus nihil dicens se prosternit pedibus Abbatis et monachorum circumstantium, ut orent pro eo.“

Was die Gebete anlangt, so beginnt dieser Teil der Weihe mit der seit alters bei allen Segnungen üblichen Lustration, die teilweise, wie oben im Abschnitt III dargelegt, mit einigen Psalmen oder auch mit einer Litanei erfolgt. Diese bestand überall, wie die Benediktinerregel in c. 9 ausdrücklich sagt, aus „Kyrie eleison“. Aber im Laufe der Zeit drang doch die Allerheiligenlitanei, die sich seit dem 7. Jahrhundert gebildet hatte, auch

38) PL CIII, 593.

in den Profeßritus ein. Im alten Engelberger Ritus heißt es sogar, daß der Neuprofesse die Litanei „*ipso prostrato simul cum abbate*“ verrichte. Dies dürfte ein Zeichen sein, daß es sich hier nicht mehr bloß um das „Kyrie eleison“ etc. handelte. Die Allerheiligenlitanei konnten wir zuerst im Pontifikale des Durandus aus dem Ende des 13. Jahrhunderts entdecken. Wohl ist auch im Pontifikale Romanum des 12. und 13. Jahrhunderts die Rede von einer „*litanía*“, allein in dem des Durandus heißt es ausdrücklich „*Require supra sub ordinatione subdiaconi*“. Sie ist freilich hier noch stark mit Lokalheiligen geschmückt, allein das ist für unsere Arbeit ohne Bedeutung; der hl. Benedikt ist sicher in ihr angerufen. Auch in die Profeßliturgie der Regularkanoniker ist sie hier schon eingedrungen. Ganz ähnlich verhält es sich mit der Liturgie bei der *benedictio et consecratio virginum* nach dem Pontifikale Romanum des 12. und 13. Jahrhunderts und des Durandus<sup>39</sup>. Kein Wunder, daß sie sich auch im Ritus der Prämonstratenser, wenn auch in verkürzter Form bis auf unsere Tage erhalten hat, doch werden in ihr die hll. Ordensstifter Augustin und Norbert „*bis*“ angerufen. Wir konnten die Allerheiligenlitanei dann ferner konstatieren im Ritus der Kongregation von Valladolid; hier heißt es nämlich, es werden die *Litaniae* gebetet, „*quas Processionale de isto Actu suppeditat*“. Im Pontifikale Romanum des 13. Jahrhunderts ist bereits zu Gunsten der *Ordinandi* eine besondere *Benediction* durch den Bischof eingefügt. Eine solche sehen auch die späteren *Ordines* für die *Profitenten* vor. Wir erwähnen hier die Riten der Silvestriner, von Neresheim 1782 und England 1784, die hier schon ziemlich reich ausgestattet sind. Wir finden hier die Fürbitten „*Ab immunditia mentis et corporis, a caecitate cordis, a concupiscentia carnis, e toclorum, a transgressione votorum. Ut hunc praesentem famulum bene + dicere, roborare et sancti + ficare digneris. Ut eum in sanctae Religionis propositio, et castitatis observantia conservare digneris, Ut dimittas quae conscientia metuit, et adicias quod oratio non praesumit, Ut ei parcas, Ut pacem ei dones, Ut oculos misericordiae super eum reducere digneris, Ut ante omnia quaerat regnum Dei et iustitiam, Ut abneget seipsum et tollens crucem suam te sequatur, Ut jugum tuum suave et onus leve libenter et cupide suscipiat, Ut sollicitus sit servare unitatem spiritus in vinculo pacis, Ut obsequium servitutis suae rationabile facias, Ut regularibus disciplinis eum instrueris digneris, Ut quod te inspirante promittat, te adjuvante perficiat.*“

Unter den benediktinischen Verbänden, die heute noch existieren, ist freilich die ganze Litanei selten. In abgekürzter Form hat sie die Schweizer Kongregation, doch ist sie hier eine Neuerung; wir finden sie ferner in der Englischen, Olivetaner Kongregation, bei den Vallombrosanern, Silvestrinern und Solesmensern, allein bei diesen letzteren steht sie nicht als *lustratio* für die *benedictio monachi*, sondern erst ganz am Schluß des Profeßritus, offensichtlich, um sie überhaupt noch im Ritus unterzubringen. Einige der speziell für Mönche passende Fürbitten sind übernommen; als Besonderheit fügt diese Kongregation noch ein, daß der Heilige, dessen Namen der Neu-

39) Andrieu I 160, II 415, III 414.

professe bei der Taufe oder Einkleidung erhalten hat, 3 mal genannt wird. Ein Gegenstück zu dieser Kongregation bilden die Mönche von Montoliveto, bei denen die Allerheiligenlitanei bereits vor Ablegung der Gelübde als Einleitung zur ganzen Feier nach dem Kyrie eleison der hl. Messe und vor dem Gloria in excelsis Deo gebetet wird; manche spezielle Anrufungen und 2 Segnungen sind eingefügt. In S. Anselmo betet man schon am Vorabend eine stark abgekürzte Allerheiligenlitanei, der aber auch „Sancti Professuris speciali titulo coniuncti“ eingefügt werden können.

Auf die Psalmen bzw. die mit dem Pater noster endende Litanei folgen in der Regel verschiedene Versikel. Bereits im Ordo Qualiter sind als solche genannt „Salvum fac servum tuum“ (Ps 85, 2), „Convertere, Domine usque quo“ (Ps. 89, 13), „Dominus custodiat te ab omni malo“ (Ps. 120, 7), „Dominus custodiat introitum tuum et exitum tuum“ (Ps. 120, 8). Die Cluniazenser fügten bei: „Nihil proficiat“ (Ps. 88, 23), „Esto ei Domine, turris fortitudinis“ (Ps. 60, 4). Bei anderen Verbänden begegnen noch folgende: „Exurge Domine adjuva nos“ (Ps. 43, 26), „Ostende nobis, Domine“ (Ps. 84, 8), „Domine, exaudi orationem meam“ (Ps. 101, 2).

Die Orationen, die als Segensgebete über den Neuprofessen verrichtet werden, haben wir bereits oben in Abschnitt III besprochen. Wir können im großen und ganzen sagen, daß wir heute noch 2 Gruppen haben, nämlich Verbände, die den römisch-deutschen oder den alten Engelberger Ritus zu Grunde legen, und solche, die die Profesßriten auf dem Cluniazenser Schema aufbauen. Das lange im römisch-deutschen Ritus enthaltene Gebet, das dann später zu einer Präfation umgeformt wurde, haben verschiedene Verbände, z.B. Metten, zum Cluniazenser Ritus noch hinzugefügt. Wir nennen hier die Bayrische, Österreichische, Sublazenser Kongregation, sowie die von Solesmes und St. Ottilien. Die Beuroner hat bereits 1931 diese Mischung aufgegeben.

Die soweit verbreiteten 4 Cluniazenser Orationen sind nicht immer beisammen geblieben. Wohl ist es wahr, daß heute noch mehrere Klöster die Cluniazensische benedictio monachi gebrauchen, aber es gibt doch auch solche, denen die 4 Orationen etwas zu lang waren. Bei der Profesß der Vallombrosaner wie auch nach dem Ritus von Einsiedeln von 1888 fehlt die Oration „Deus, qui per coaeternum Filium tuum“, nach dem Ordo von S. Pierre-le-Vif und dem von Metten fehlt die Oration „Sancte Spiritus, qui te Deum“ ganz und nach dem Ritus von Engelberg 1914 brauchte man nur die erste und dritte zu beten und von der vierten heißt es, sie könne beigefügt werden. Nach dem Rituale der Kamaldulenser vom Kronenberge besteht die Mönchsweihe nur aus einer Reihe von Versikeln und der dem römisch-deutschen Pontifikale entnommenen Oration „Omnipotens sempiterna Deus, cuius caritatis ardore succensus“. In der Beuroner Kongregation hat man 1931 bei der ewigen Profesß der Konversen den 4 Cluniazenser Orationen sogar noch eine fünfte beigefügt „Famulum tuum, quasmus, Domine, tua semper gratia benedicat“, offensichtlich, um dem Konversen noch einen besonderen Segen zu vermitteln. Heute dagegen besteht in dieser Kongregation die eigentliche Weihe nur aus der vielleicht schon aus dem 7. Jahrhundert

stammenden und im *Ordo Romanus vulgatus* überlieferten Oration „Clementissime dominator, Domine“ der die einem spanischen Ritus entnommene Oration „Oremus Dei omnipotentis clementiam“ wohl als Lustrationsritus vorangestellt ist. Diese letztere ist entnommen dem *Ordo conversorum conversarumque* der westgotischen Kirche, der hier eine starke Anlehnung an den „*Ordo ad reconciliandum poenitentem*“ aufweist<sup>40</sup>. Im Gegensatz zu diesem letzteren *Ordo* ist aber in der Profeßliturgie auch vom „*delictorum venia*“ die Rede, was ziemlich auf eine *lustratio* hindeutet. Die eigentliche *benedictio monachi*, die ja nach den Autoren eine *benedictio constitutiva* ist, ist somit hier auf die Oration „Clementissime dominator, Domine“ zusammengeschrumpft. Es ist dies entschieden etwas auffallend, da man gerade in dieser Kongregation in den letzten Dezennien, wie es scheint, unter dem Einfluß von Abt Ildefons Herwegen von Maria Laach auf sie und deren feierliche Ausgestaltung besonderen Wert gelegt hatte. Hier sind beträchtliche Kürzungsbestrebungen zu verzeichnen, die sich wohl an neuere Wünsche der Gesamtkirche, manche längere Funktionen zu vereinfachen, anschließen. Hinsichtlich der *lustratio* ist eine Oration eingefügt, die in der Form ganz von der monastischen Tradition abweicht, denn nach dieser trug sie von Anfang an stets die Form von Psalmen, Litaneien und verschiedener Versikel. Schon etwas vorausgegangen sind dieser Kongregation die Silvestriner, die in ihrem 1956 erschienenen Rituale die Mönchsweihe aus der eben erwähnten Oration „Clementissime dominator, Domine“, bestehen lassen, der aber die ebenfalls schon im *Ordo Romanus vulgatus* bezeugte Oration „*Dignare, Domine, quaesumus famulo tuo N. renuntianti*“ vorangestellt ist.

In der Schweizerisch-Amerikanischen Kongregation ist nach dem Vers „*Suscipe me, Domine*“, das *Responsorium* „*Mortuus sum et vita mea est abscondita cum Christo in Deo*“ eingefügt, das sie wohl von dem 1931 für die Beuroner erschienenen Rituale übernommen hat; bei diesen ist es aber im Ritus von 1962 wieder verschwunden. Hier ist wohl der Ort, die *s y m b o l i s c h e G r a b l e g u n g*<sup>41</sup> bei der Ordensprofeß zu besprechen, über die bereits ein Artikel vorliegt, auf den wir hier hinweisen. Sie ist erst in neuerer Zeit, im 15. Jahrhundert bezeugt (Montoliveto 1445, Cassinesische Kongregation 16. Jahrhundert, Mauriner 1666); allein der Gedanke, der dieser Zeremonie zu Grunde liegt, ist älter. Wenigstens im 10. Jahrhundert begegnet in der Oration „Clementissime dominator, Domine“ die Bitte, der Mönch möge fortan von der Welt, ihrem Treiben und der Lust losgelöst, der Welt abgestorben sein. Es solle ja der alte Mensch aus- und der neue angezogen werden (Kol. 3, 9; Eph 4, 24). Dieser Ritus des Begrabenwerdens und der Auferstehung in Christus begegnet auch heute noch in verschiedenen Kongregationen, freilich in ganz verschiedenen Formen. Wie es im Ritus der Cassinesischen Kongregation aus dem 16. Jahrhundert heißt, wird über den Neupro-

40) Frank H., Untersuchungen zur Geschichte der benediktinischen Profeßliturgie im frühen Mittelalter, (Diese Zeitschrift LXIII, 1951, 135 f.)

41) Molitor R., Symbolische Grablegung bei der Ordensprofeß (Benediktinische Monatschrift VI, 1924, 54 ff.)

fessen ein Grabtuch (*pannus funereus*) gelegt „in signum, ut vivat mortuus, et moriatur vivat.“ Im allgemeinen ist es Brauch, daß über den Neuprofessen ein Grabtuch ausgebreitet wird und 2 oder 4 brennende Kerzen, in Pannonhalma auch „*effigies Christi Crucifixi*“ aufgestellt werden und zwar am Schluß der eigentlichen Profefßfeier bis zur Kommunion, zu der dann der Diakon mit den Worten von Eph. 5, 14 ruft: „*Surge, qui dormis, et exurge a mortuis et illuminabit te Christus*“. Diese Sitte kennen die Cassinesische, Ungarische, Schweizer, Sublazerer, Olivetaner Kongregation, sowie die Vallombrosaner und die Kamaldulenser vom Kronenberge. Aber diese Regel erleidet Ausnahmen. In Solesmes ist die Grablegung zu einer *prostratio* ohne Grabtuch abgewandelt. In der Schweizerisch-Amerikanischen Kongregation findet sie während des *Responsorium* „*Mortuus sum*“ statt, in Metten ehemals während der Präfation und heute in der Bayrischen, Österreichischen und Englischen Kongregation, sowie bei den Vallombrosianern und Silvestrinern während der eigentlichen Mönchsweihe bis zur Einkleidung, in Montoliveto aber erst am Schluß der Feier nach Ablegung des Gehorsamsgelübdes, „*ubi consuetudo adsit*“. Auch in der Bayrischen und Österreichischen Kongregation ist sie nicht mehr allgemein üblich, die Gewohnheit der einzelnen Klöster ist auch hier maßgebend. Die Beuroner Kongregation hat unseren Ritus bereits 1931 aufgegeben. Man sieht, die Zeremonie wird allmählich abgebaut. Bisweilen wird während dieser Zeremonie mit den Glocken geläutet „*prout fit defunctis, ut defunctus saeculo Deo vivat*“ (Sublazerer).

Beachtlich ist, daß die Kartäuser, Cistercienser, Prämonstratenser und Kreuzherren diesen Grabtuchritus nicht kennen.

Die im Anschluß an die oben genannte Oration, „*Clementissime dominator, Domine*“ in den Ritus des römisch-deutschen Pontifikales und des alten Engelberger Codex aufgenommenen 18 *Supplicationes*, die zuerst im westgotischen *Ordo conversorum* des 7. Jahrhunderts begegnen, wurden in neuerer Zeit von mehreren Verbänden wieder eingeführt, freilich meist in geringerer Zahl, für die Bayrische und Österreichische, Solesmenser, Sublazerer Kongregation und die von St. Ottilien und S. Anselmo in der Höhe von 9, die Schweizerische von 11, die Schweizerisch-Amerikanische und die der Silvestriner von 17 und die Beuroner von 18. Im Gegensatz zu den anderen haben die Verbände der Beuroner und der Schweizerisch-Amerikanischen auch an der *Supplicatio* „*In eleemosynis promptus*“ festgehalten, obwohl diese, wie Abt Herwegen mit Recht sagt, für einen Professen mit feierlichen Gelübden nicht paßt, da ein solcher kein Eigentum mehr besitzt und über das Klostervermögen nur der Ordensobere verfügen darf (c. 581 des lateinischen und c. 117 des orientalischen Ordensrechtes)<sup>42</sup>. Die genannte *Supplicatio* kann daher heute nur einen übertragenen Sinn haben, nämlich ganz allgemein im Sinne von Werken geistlicher und leiblicher Barmherzigkeit.

42) Herwegen J., *Das Pactum des hl. Fruktuosus von Braga*, Stuttgart 1907, 42.

Angesichts dieser nicht unbeträchtlichen Änderung der Profeßgebete in verschiedenen Kongregationen unserer Tage erhebt sich die Frage: Ist hier eigentlich noch ein *Sakramentale* vorhanden? Früher konnten auch die Ordensoberen Sakramentale schaffen, nach dem Codex Juris Canonici ist dies ein Vorrecht des Hl. Stuhles geworden (c. 1145). Man wird die Frage, ob sich hier nicht eine substantielle Veränderung der Gebete vollzogen habe, nicht verneinen können; die Verschiedenheit der Segensgebete macht sich hier eben geltend. In der Schweizerischen, Beuroner und Schweizerisch-Amerikanischen Kongregation hat man die cluniazensischen Gebete, an denen die *benedictio monachi* seit vielen Jahrhunderten haftete, dem Profeßritus der Konversen einverleibt, so daß heute eigentlich diese die *benedictio monachi* empfangen. Der für die Kamaldulenser vom Kronenberge vom Hl. Stuhl approbierte Ritus sieht fast von allen im Benediktinerorden üblichen Profeßgebeten ab, verwendet nur eine Oration; deshalb kann man hier auch heute noch von einem Sakramentale reden. Dasselbe gilt vom Ritus der Kartäuser, der ebenfalls die Guttheißung des Hl. Stuhles erhalten hat, aber nur die Oration „Domine Jesu Christi, qui es via“ kennt und doch von einer *benedictio* spricht. Dieser letztere Ritus hat freilich dieses eine Segensgebet noch dadurch erhöht, daß der Prior bei ihm die Hand über den Neuprofessen ausstreckt. Die Kartäuser haben, dieses Zeugnis muß man ihnen ausstellen, sehr pietätvoll das Erbgut der ersten Väter bis heute bewahrt. Dieses Lob gilt auch den Cisterciensern. Die Handausstreckung über den Neuprofessen durch den Abt ist übrigens auch in der Bayrischen und Osterreichischen Kongregation bei der Oration „Adesto, Domine, supplicationibus“ nach der Präfation üblich. Der Ordo Lanfranks und der von Lütich sehen am Schluß auch eine Besprengung des Neuprofessen mit aqua benedicta vor; diese wurde aber bald mit der Besprengung der Kukulie nach deren Segnung verbunden.

#### VI. Die Einkleidung

Auf die Gebete für den Neuprofessen folgt in der Regel die Verfügung über die „*res si quas habet*“. Diese geschah aber später im Kapitel „*coram omnibus*“, wie die Gewohnheiten der Cistercienser und der Einsiedler Profeßritus des 12. Jahrhunderts ausdrücklich bestimmen. Der letztere verordnet, daß der Novize „*omnia quae adhuc habet, proiciat ante pedes abbatis*“ und dann sollen der Abt und die ganze Kongregation die Hände des Novizen ergreifen. Die Vermögensverfügung wurde also auf die Zeit vor der Profeßfeier verlegt; nach den Bestimmungen des Konzils von Trient durfte sie schon 60 Tage vorher erfolgen; sie trat aber erst in Kraft „*secuta professione*“ (Trid. s. XXV de regul. c. 16; c. 581 bzw. c. 117). Dann fährt die Regel weiter und verordnet, dem Neuprofessen sollen noch im Oratorium die Kleider, die er trägt, ausgezogen und derselbe mit den „*rebus monasterii*“ bekleidet werden. Diese Zeremonie kann heute nicht mehr voll und ganz beachtet werden, da die Novizen bereits seit dem hohen Mittelalter den Ordenshabit tragen und seit einigen Dezennien vor der feierlichen Profeß schon zeitliche Gelübde ablegen. Daher kommt heute in

der Regel nur die Übergabe und Bekleidung mit der Kukulie in Frage. Eine Segnung derselben erwähnt der Ordo Qualiter noch nicht, denn dieser spricht nur von einer Bekleidung „cum melota“. Dagegen erwähnt der Ordo Farfensis eine Weihe: „abbas benedicit cucullas et aspergit aquam benedictam super ipsas“. Dieser Ritus läßt den Oberen auch bei der Aus- und Einkleidung, die noch heute vielfach gebräuchlichen Formeln „Exuat te veterem hominem“ und „Induat te Dominus“ sprechen. Die Cluniazenser und Hirsauer Gewohnheiten geben als Gebet für die Kleidersegnung die Oration „Domine Jesu Christe, qui tegumentum“ an. Auch dieses Gebet ist im Orden im großen und ganzen heimisch geworden. Die genannten Formeln gingen denn auch in die Professe-riten des Pontificale Romanum des 12. und 13. Jahrhunderts und in das des Durandus über. Gregor IX begünstigte ja die Segnung des Habits bei der Professe<sup>43</sup>.

Der Ordo Romanus vulgatus aber sah für die Kleiderweihe bereits 2 Orationen vor, nämlich „Deus aeternorum bonorum fidelissime promissor“ und „Domine Deus, bonorum virtutum dator“. Für die Aus- und Einkleidung gebrauchte er die Formel „Expolia te veterem hominem“ und „Indue novum, Dominum Jesum Christum“ unter Hinzufügung der Formel „Accipe hoc salutare indumentum, quod venerabilis pater Benedictus illaesum custodivit“. Diese und manche andere Orationen finden sich auch noch in späterer Zeit. Auch das Pontificale Dunstani und das alte englische sowie der alte Einsiedler Ritus, der Ordo Cassinensis, der von St. Maur und der der Amerikanisch-Cassinischen Kongregation kennen 3 Orationen, die teilweise der Jungfrauenweihe entnommen sind. Der Ordo von S. Pierre-le-Vif weist sogar 4 Orationen auf. Die Silvestriner beten hier 3, nämlich die „Domine Jesu Christe, qui tegumen“, „Deus aeternorum bonorum fidelissimus promissor“ und „Omnipotens sempiterna Deus, propitius respice“, welche letztere aber weniger der Kukulie als dem Neuprofessoren gilt, dem sie besondere Tugend erfleht. Eine solche Häufung von Orationen war früher recht beliebt. Die Formel „Accipe hoc salutare indumentum“ darf nicht mit der in der Solesmenser, Sublazenser und Schweizerisch-Amerikanischen Kongregation gebräuchlichen „Accipe habitum beatissimi patris nostri Benedicti“ üblichen, die wir zuerst in der Kongregation von Valladolid entdeckten, verwechselt werden; aus ihr ist aber wohl die heute in der Beuroner Kongregation gebräuchliche „Accipe, frater, habitum sacrae conversationis“ hervorgegangen; diese ist freilich eine Neubildung, die wohl praktischen Gründen ihren Ursprung bzw. die Kürze verdankt. Eine Neuerung führten auch die Mönche von Montoliveto und die der Cassinischen Kongregation ein; deren Riten von 1445 und aus dem 16. Jahrhundert ließen die Kleider nicht bloß mit Weihwasser besprengen, sondern auch mit Inzens beräuchern. Dies war auch nach den Riten von Metten und Neresheim Brauch. Heute kennen diese Sitte die Englische, Schweizerische, Bayrische, Österreichische, die beiden nordamerikanischen Kongregationen, die von St. Ottilien, die Kamaldulenser vom Kronenberge, sowie die Silvestriner, nicht jedoch die Cister-

43) C. 23, X, 3, 31.

cienser, Kartäuser, Prämonstratenser. In der Beuroner Kongregation wurde 1962 die Beräucherung sogar abgeschafft und eine ganz neue Formel für die Kleiderweihe „*Sit vestimentum, quod sancti Patres ad humilitatis indicium*“ eingeführt; diese soll, um das Gewicht der Orationen „*Clementissime dominator, Domine*“ nicht zu beeinträchtigen, sitzend<sup>44</sup> und laut gebetet werden.

Während der Einkleidung wurde ehemals bisweilen, vor allem in England, die Antiphon „*Beati eritis, cum vos oderint homines*“ mit Ps. 118 gesungen. Das ist heute nur noch in S. Anselmo der Fall. Heute ist hier mehrfach der Hymnus „*Veni, Creator Spiritus*“ in Gebrauch, der wahrscheinlich von Hrabanus Maurus, dem Benediktiner des Klosters Fulda und späteren Erzbischof von Mainz, stammt und vielleicht der älteste Hymnus auf den Hl. Geist ist. Zuerst begegnet dieser im Profesbritus Lanfranks; man sang ihn hier aber vor der 4. Oration „*Sancte Spiritus, qui te Deum*“. Die Augustinerchorherren von S. Laud in Rouen ließen ihn unter dem Erzbischof Johannes von Avranches erst ganz am Schluß der Profesßfeier singen und für die Cistercienser verordnete das Generalkapitel 1296 n. 6, daß er während der Übergabe des Habits gebetet werde. Der Hymnus fand auch Aufnahme in die Weiheriten. Nach dem Pontifikale des Durandus wurde er während der Salbung der Hände bei der Priesterweihe gesungen. Es dauerte aber noch ziemlich lange, bis er im Profesbritus öfter benutzt wurde. Wir konnten ihn erst in den Riten von Jumièges. S. Audoin und im Cassinesischen des 16. Jahrhunderts als Gesang während der Einkleidung feststellen. Schließlich drang er auch in die Riten der Kongregationen von St. Maur und zum Hl. Geist (Statuten 1699 c. VI § 3, 8), von Neresheim, der Englischen, Ungarischen, Solesmenser Kongregation und der von St. Ottilien sowie in Einsiedeln 1888 ein. Die Mönche von Montoliveto lassen ihn nach der Kommunion singen, wenn der Neuprofesse sein Gehorsamsgelübde erneuert. Bei den Vallombrosanern werden während der Einkleidung die Ps. 132, 120 und 124 gesungen und erst nach dem Vers „*Confirma*“ mit verschiedenen Orationen folgt der Hymnus „*Veni Creator Spiritus*“. Die Silvestriner sehen als Gesang während der Einkleidung die Psalmen 132 und 83 sowie die Antiphon „*Ubi caritas et amor, Deus ibi est*“ mit ihren Versikeln vor. Die Beuroner Kongregation übernahm den Hymnus von Solesmes, beseitigte ihn aber 1962, damit die Mönche ihre ganze Aufmerksamkeit der altherwürdigen Symbolik der Bekleidung mit dem Mönchsgewande zuwenden könnten. Bei den Vallombrosanern fügt der Chor nach der zum Hymnus gehörigen Oration noch die Antiphon „*Immensi Regis optimi, Duces gloriosissimi, Beate Benedicti et Vallisumbrosae pariter Johannes Institutor, adesto nobis quaesumus ad vos confugientibus*“ hinzu mit dem Versikel „*Fulgebunt*“ R. In Regno“ und der Oration „*Fac nos quaesumus*“.

44) *Rituale Romanum*, ed. Typica, Vatikan 1952, 395 Tit, IX c.l. n. 7: „*Stando semper benedicat et aperto capite*“. Auch die übliche Lustration „*Adiutorium nostrum, Dominus vobiscum*“ fehlt.

## VII. Der Friedenskuß

Mit der Einkleidung schließt nach der Regel die Profeßfeier. Wenn das alte englische Pontifikale für den Schluß der Feier vorschreibt: „secundum regulae praeceptum singulorum prostratus pedibus pacis osculum“, so ist das nicht richtig. Damit ist freilich nicht ausgeschlossen, daß gewohnheitsmäßig doch von allen der Friedenskuß gegeben wurde. Die Regula Magistri, von der es freilich z.Z. noch nicht ganz klar und eindeutig ist, ob sie von der Benediktinerregel oder erst nachher entstanden ist, setzt in c. 89 in ihrem Profeßformular am Schluß den Friedenskuß an: „data ei ab omnibus pace“<sup>45</sup>. Es gehört aber der Friedenskuß zwischen dem Neuprofessen und dem Oberen und den Mitbrüdern sicher mit zum ältesten Bestandteil der Profeßfeier. Man sieht dies schon heraus, daß er sich auch in anderen Orden am Schluß der Profeßfeier findet. Für die Benediktiner bezeugt ihn der Ordo Qualiter: „Post haec debet ille novitius omnes fratres osculari“. Die umgekehrte Ordnung dürfte aber angemessener sein, denn der Kuß der Mitbrüder an den Neuprofessen bekundet die Liebe, mit der der bisherige Novize in die Gemeinschaft aufgenommen wird.

Diesen Brauch bestätigt der Ordo Farfensis: „abbas et omnes per ordinem fratres“ küssen die neuen Mitbrüder. Daß die Neuprofessen im Chore herumgehen, sieht schon der älteste Cluniazenserritus vor, und der Ordo Bernhards von Marseille sagt: „induit eos cuculla, osculans unumquemque, mitens in Choro ad osculandum fratres“. Der Ordo von Lüttich bestimmt noch ausdrücklich, daß die Novizen hier vom Friedenskuß ausgenommen sind. Geradezu auffallend ist, daß der römisch-deutsche und der alte Engelberger Codex diesen Brauch nicht kennen und das Cistercienserrituale sieht ihn bis heute noch nicht vor. Es dürfte dies ein Zeichen sein, daß dieser Friedenskuß mehr eine private Sache ist und wohl erst nach der Feier erfolgte. Man wird auch ruhig sagen müssen, daß ein zweimaliges Herumgehen innerhalb derselben verhältnismäßig doch kurzen Feier etwas zu viel ist. Das Pontifikale des Durandus sieht den Friedenskuß nur für die Profeß der Regularkanoniker, nicht aber bei der der Mönche und anderer Religiosen vor. Es hängt dies wohl damit zusammen, daß für die Mönche einfach ältere Formulare vorlagen, während der Ritus für die Regularkanoniker eine Neubearbeitung zu sein scheint. Bei den Kreuzherren und den Prämonstratensern ist der Friedenskuß heute noch üblich. Das Processionale der Prämonstratenser verordnet, daß der Abt den Friedenskuß gibt und der Neuprofesse antwortet: „Promitto tibi oboedientiam.“ Bei den übrigen Mitbrüdern sagt der Neuprofesse: „Do tibi osculum verae et sinceræ confraternitalis“, worauf ein jeder antwortet: „Accipio et reddo.“ Bei den Kreuzherren aber ist ein Wortwechsel nicht üblich.

Der Ritus für die Kamaldulenser vom Kronenberge schreibt für den Prior und die übrigen Mitbrüder die Worte Ps. 120, 8: „Dominus custodiat introitum tuum et exitum tuum, ex hoc nunc et usque in saeculum“ vor, worauf der Neuprofesse antwortet: „Orate Deum pro me“. Diese Bitte um das

45) PL LXXX, 1058.

Gebet wurde auch bei den schwarzen Benediktinern mehrfach üblich, wohl deshalb, weil der hl. Benedikt nach dem Vers „*Suscipe me, Domine*“ ein Herumgehen des Neuprofessen im Chore verlangt, und dabei dieser die Brüder um das Gebet bitten solle, eine Sitte, die im Laufe der Zeit in Abgang gekommen ist. In der Bursfelder Kongregation baten die Altprofessen den Neuprofessen um das Gebet mit den Worten: „*Commendo me orationibus tuis, frater carissime.*“ Nach dem Ritus von Neresheim bittet der Neuprofesse: „*Ora pro me*“, worauf der Mitbruder antwortet: „*Roboret te Christus in finem*“; in Metten sprechen diese: „*Deus confirmet propositum tuum.*“ In der Bayrischen und Österreichischen Kongregation wird die Bitte ums Gebet mit der Formel „*Confortet te Deus*“ beantwortet, in der Solesmenser und Schweizerisch-Amerikanischen Kongregation dagegen mit „*Proficiat, Frater*“. Dieser letztere Brauch bestand bisher auch in der Beuroner Kongregation, aber 1962 wurde die Formel „*Pax tibi*“ eingeführt, die keine Neuerung im Orden ist, sondern bereits im süddeutschen Raum nach dem Murbacher Profeßformular aus den Jahren 1400 in Übung war. Bei den Silvestrinern wird das *pacis osculum* einfach mit den Worten „*Pax tecum*“ und „*Et cum spiritu tuo*“ gegeben. Die Englische Kongregation kennt wieder einen anderen Brauch; sie läßt einfach den Abt und nur ihn ein „*duplex osculum pacis*“ geben. Der neue Ritus von Montoliveto weist die interessante Bemerkung auf: „*Osculum fraternae charitatis monastica gravitate servata, detur in sacrario vel in claustro monasterii, si consuetudo in ipsa Ecclesia vel non permittat.*“ Wir haben absichtlich hier die Gebräuche der einzelnen Kongregationen etwas ausführlich behandelt, um die Verschiedenheit derselben in einem verhältnismäßig unwichtigen Punkte festzustellen.

Während der Erteilung des Friedenskusses werden zwar nicht überall, aber doch mehrfach verschiedene Psalmen, vor allem Ps. 47 und 132 gesungen. Ersterer ist wohl dadurch hier zu Ehren gekommen, daß in ihm Vers 8 steht: „*Suscepimus, Deus, misericordiam tuam in medio templi tui.*“ Soweit wir sehen, findet sich dieser Vers im Profeßritus der Kanonie St. Viktor in Paris aus dem 12. Jahrhundert, wo er als Antiphon zu den Psalmen 47, 50 und 132 dient. Hier wird aber diese Antiphon samt den genannten Psalmen unmittelbar nach dem Vers „*Suscipe me, Domine*“, „*sine cantu*“ und als *lustratio* für die folgende Weihe gebetet. Im Profeßformular des Durandus für Regularkanoniker antwortet der Chor auf den Vers „*Suscipe me, Domine*“, mit „*Suscepimus, Deus, misericordiam tuam in medio templi tui*“, ebenfalls 3 mal, mit *Gloria patri*. Von hier aus drang der Vers sichtlich in das *Pontificale Romanum* ein, wo er heute noch an derselben Stelle steht, freilich im Ritus für die Profeß eines Abtes. Bei der Profeß eines Benediktiners konnten wir diesen Vers zuerst im Ritus von Valladolid finden, und zwar an derselben Stelle wie bei Durandus. Diese Stellung verrät stark den Einfluß des Augustinerchorherrenordens. Sonst begegnet dieser Vers in neuerer Zeit in der Bayrischen, Österreichischen, Solesmenser, Sublazerser, Beuroner, Schweizerisch-Amerikanischen Kongregation und der von St. Ottilien. In der Bursfelder Kongregation sang man während der Erteilung des

Friedenskusses zuerst die Antiphon „Veni, Sancte Spiritus“, später die Sequenz „Veni, Sancte Spiritus“ oder den Hymnus „Veni, Creator Spiritus“ und zwar „ex integro“<sup>46</sup>.

VIII. Der Psalmvers 67, 29: „Confirma hoc, Deus.“

Ehedem schloß die Profefßfeier mit dem Friedenkuß. Allein die im Pontificale Romanum des 12. und 13. Jahrhunderts enthaltenen Riten sehen nach der Einkleidung noch die Oration „Deus misericors, Deus clemens, cui cuncta bona placent“ vor, die auch der bei Durandus enthaltene „Ritus de monacho vel alio religioso faciendo“ aufweist, nicht aber der „De professione novitiorum sc. canonicorum regularium“. Sie ist auch heute noch im Pontificale Romanum bei der Profefß eines Abtes vorgeschrieben. Sonst aber ist sie heute so ziemlich verschwunden. Wir konnten sie zuletzt im Ordo von S. Pierre-le-Vif und dem der Kongregation von Valladolid finden, wo sie der Einkleidung folgt.

Schon nach dem Profefßritus der Regula Magistri c. 89 wird am Schluß der Profefßfeier der Psalmvers 67, 29: „Confirma hoc, Deus, quod operatus es in nobis“ durch den Abt gesprochen. Diese Antiphon mit der Oration „Suscipe, quaesumus, Domine, hunc famulum tuum“ begegnet dann erst wieder im Ritus Dunstans von Canterbury; sie folgt aber hier unmittelbar dem Vers „Suscipe me, Domine“. An dieser Stelle findet sie sich auch im Ritus der Augustinerchorherren von Marbach, im Pontifikale des Durandus und dem von Mende für Regularkanoniker. Durch den Ritus bei Durandus hat sie sich bis heute bei der Profefß eines Abtes im Pontificale Romanum erhalten, jedoch ohne spezielle Oration. Die Oration „Omnipotens sempiterna Deus, cuius charitatis ardore succensus“, die heute vielfach mit der genannten Antiphon verbunden wird, findet sich bereits im Ordo Romanus vulgatus und dann erst wieder im Ritus der Cassinesischen Kongregation aus dem 16. Jahrhundert, bei den Maurinern und in der Englischen Kongregation 1784, in allen 3 jedoch mit den 2 weiteren Orationen „Deus, qui beatissimum Benedictum electum Famulum tuum“ und „Praesta, Domine, famulo tuo renuntianti“. Daß die Augustinerchorherren besonderen Wert auf diese Antiphon legten, dürfte sich daraus ergeben, daß die Windesheimer und die gallikanische Kongregation sie 3 mal singen ließ. Daß sie in neuerer Zeit auch bei den Benediktinern mehr um sich griff, dürfte wohl auch darauf zurückzuführen sein, daß sie Durandus für den Bischof am Schluß der Firmung vorsah. Heute begegnet sie bei den Benediktinern am Schluß der Profefß in 3 facher Form: 1. als selbständige Antiphon mit der Oration „Omnipotens sempiterna Deus, cuius charitatis ardore succensus“. (Solemsener, Schweizerisch-Amerikanische und Schweizerische Kongregation, welche letztere jedoch die der Profefßmesse des Engelberger Codex 54 entnommene Oration „Tuam, Deus, immensae pietatis clementiam“ beten läßt), 2. nur als Versikel mit der genannten Oration (Englische, Bayrische und

46) Trierer Stadtbibliothek Msc. 1219/619 p. XX-XXIV: Gültige Mitteilung von R. Dr. P. Paulus Volk O.S.B. in Maria Laach vom 21. 1. 1963.

Österreichische, Sublazenser und Beuroner Kongregation, Vallombrosaner, Silvestriner); 3. als Antiphon ohne Oration bei den Mönchen von St. Ottilien; in dieser letzteren Form treffen wir sie auch im Pontificale Romanum und bei den Prämonstratensern. Die Vallombrosaner — und Silvestriner — Ritualien fügen der obigen Oration noch 2 bzw. 3 weitere hinzu, nämlich „Adesto, Domine“, „Domine, sanctae Religionis origo“ bzw. „Deus, qui nos a saeculi vanitate conversos“, „Deus, qui beatissimos Patres nostros Benedictum et Silvestrum abstractos a mundi turbinibus“ und „Suscipe quaesumus, sancte Pater omnipotens, hunc famulum tuum, quem de huius saeculi naufragiis“.

#### IX. Die Ansprache „*Omnes quamvis per gratiam*“.

Nach dem Profefßritus der Augustinerchorherren von Marbach wurde am Schluß der Feier die dem hl. Augustinus zugeschriebene Ansprache „*Omnes quamvis per gratiam*“ verlesen, die recht gut für die Aufnahme in eine Gemeinschaft paßte. Sie findet sich auch im Ritus des Durandus für die Regularkanoniker und wanderte von da aus in das Pontificale Romanum, wo sie heute noch bei der Profefß eines Abtes, gleichgültig aus welchem Orden er ist, steht. Auch im Pontifikale von Mende wird sie als „*exhortatio S. Augustini*“, bezeichnet; sie ist ferner im Gebrauch im 14. Jahrhundert bei den Augustinerchorherren in Böhmen, Österreich und Bayern. In der Diözese Freising legte der Prälat bei den Worten „*Idcirco damus ei communionem et societatem*“ die Hand auf das Haupt des Neuprofessen<sup>47</sup>. Im Profefßritus von St. Viktor in Paris ist diese Ansprache noch nicht enthalten. Wann sie in den Profefßritus der Benediktiner eindrang, ließ sich nicht feststellen. Sicher ist, daß die Riten der Cassinesischen Kongregation und der von St. Maur sie nicht kannten; und auch in eine ganze Reihe neuerer Profefßformulare ist sie nicht eingedrungen. Wir nennen hier die Kongregationen von Bursfeld, Valladolid, Montoliveto, Pannonhalma, die Klöster Murbach und Metten, die Englische Kongregation sowie die Kamaldulenser vom Kronenberge und die Kartäuser, dagegen wurde sie in die Riten von Solesmes 1865, 1952, Beuron 1895, 1931 aufgenommen; auch die der Bayrischen und Österreichischen, Amerikanisch-Cassinesischen, Schweizerisch-Amerikanischen, Sublazenser Kongregationen und die von St. Ottilien und S. Anselmo lassen sie den Abt halten. Die Beuroner Kongregation hat sie aber 1962 beseitigt. Wenn sie dagegen im Ritus der Prämonstratenser steht, so ist das nicht auffallend. Die Vallombrosaner und Silvestriner-Riten haben hier eine Ansprache: „*Considera, fili carissime, mirabilem mutationem*“, in der am Schluß dem Neuprofessen die Verrichtung der 7 Bußpsalmen mit den Litaneien und Gebeten auferlegt werden, „*gratias agens Deo, qui te de caliginoso ac procelloso saeculo in admirabilem lumen suum, tutumque Religionis portum mirabiliter evocavit*“. Diese wird aber bei den Silvestrinern erst nach dem letzten Evangelium gehalten.

47) A m o r t 507, 714.

### X. *Der Hymnus Ambrosianus*

Es ist in der Kirche vielfach üblich, daß man eine größere, außerordentliche Feier mit dem von Hinkmar von Reims den hl. Ambrosius und Augustinus zugeschriebenen Hymnus „Te Deum laudamus“ abschließt. Diesen Hymnus sah auch der hl. Benedikt für die Vigilien der Sonntage und höheren Feste vor. Im Pontificale Romanum des 12. und 13. Jahrhunderts wird er bei der Bischofs- und Abtsweihe noch nicht gesungen, wohl aber nach dem Pontifikale des Durandus. Wie dessen Gebrauch in der Kirche gewachsen ist, zeigt das Pontificale Romanum unserer Tage, wo er sich bei der Bischofs-, Abts-, Äbtissinweihe findet. Am Schluß der Profestfeier begegnet er zuerst im Ritus der Karmeliten von 1281 und 1294; auch im Formular der Konstitutionen von 1357 rubr. XIII ist er erwähnt<sup>48</sup>. Bei den Benediktinern begegnet er erst in den Ritualien der Cistercienser von 1689, von Metten 1765, jeweils am Schluß der Profestfeier, also vor der Opferung. Hier singen auch die Kamaldulenser vom Kronenberge und die Mönche der Amerikanisch-Cassinensischen Kongregation das „Te Deum laudamus“; die Olivetaner und die Kreuzherren lassen es stets erst am Schluß der Messe vortragen. In der Kongregation von Solesmes wird dieser Hymnus erst nach der Vesper des Profesttages beim sakramentalen Segen „pro gratiis Deo agendis“ gesungen; während dieses Gesanges kniet der Neuprofesse in der Mitte des Presbyteriums. Die Beuroner Kongregation hat sich zunächst ganz an die Gewohnheiten von Solesmes angeschlossen, aber der 1962 vorgenommenen Verkürzung des Profestritus fiel auch das „Te Deum laudamus“ zum Opfer. Bei den Silvestrinern kann statt des Ambrosianischen Hymnus auch das „Magnificat“ gesungen werden.

### XI. *Die Installation*

Der letzte Akt ist die Installation, d.h. die Anweisung eines „stallum in choro“. Man könnte leicht meinen, daß auch die Installation von den Augustinerchorherren übernommen sei. Das trifft jedoch nicht zu. Sie ist zwar heute noch keineswegs allgemein üblich. Die Kartäuser und die Chorherren von St. Viktor sowie die Prämonstratenser kennen sie nicht und bei den Benediktinern von Camaldoli, Bursfeld, Valladolid, St. Maur, Metten, Neresheim, Pannonhalma, sowie in den beiden nordamerikanischen Kongregationen und bei den Vallombrosanern und Silvestrinern war und ist sie nicht gebräuchlich. Allein sie ist doch schon im Profestritus des alten englischen Pontifikales bestätigt, in dem es heißt: „in ultimo constituatur gradu“ und der etwas spätere Ritus Lanfranks bestimmt: „ultimum collocetur“. In den Gewohnheiten von Citeaux ist zu lesen: „et sic statuat in chorum“ und im alten Engelberger Ritus lautet die entsprechende Rubrik: „Completa benedictione ducat abbas et decanus in chorum et ponat in locum, ubi ordo eius contingat“. Daraus, daß Abt und Dekan selbst diese Zeremonie vornahmen, ist ersichtlich, daß man ihr eine besondere Bedeutung beimaß. Auch in

48) Sieh. A. 29.

den Profeßritus für Regularkanoniker hat Durandus die Installation aufgenommen; ebenso begegnet sie in den Statuten der Karmeliten von 1281 n. 26: „et collocetur in loco suo“; aber in den Konstitutionen von 1357 rubr. XIII lesen wir: „et ponatur in loco suo inter professos et laicos supra novitios.“ Wir dürfen daraus wohl schließen, daß auch die Konversen installiert wurden. Dies war offensichtlich auch bei den Grammontensern der Fall, die ja zum großen Teil aus Konversen bestanden; doch konnte bei diesen die Installation erst an dem der Profeß folgenden Tage stattfinden<sup>49</sup>.

In verschiedenen neueren Verbänden erhält die Installation noch dadurch eine besondere Note, daß sie nicht bloß der Zeremoniar vornimmt, sondern ein bestimmter Offizielle. Bei den Cisterciensern ist dies der Prior, bei den Solesmensen der Presbyter assistens, bei den Olivetanern der Celebrans selbst, bei den Sublazensern der Propst zusammen mit dem Magister und in der Englischen, Bayrischen und Österreichischen Kongregation der Novizenmeister.

Bei der Installation ist es bisweilen Brauch, daß man das Sedile herunter- und den Neuprofessen sich setzen läßt. Der hl. Benedikt sieht zwar in c. 9 seiner Regel vor, daß die Brüder während der Lektionen sitzen, allein die gewöhnliche Haltung im Chore ist doch die stehende. Das Platznehmen in dem dem Neuprofessen zugewiesenen stallum dürfte daher genügen.

## XII. Besonderheiten während der Messe

a) Die liturgische Bewegung unserer Tage hat dazu geführt, daß die anwesenden Gläubigen ihre Teilnahme am Opfer dadurch bekunden, daß sie die Hostien für ihre Hl. Kommunion selbst darbringen. Dieser schöne Brauch läßt sich auch bei der Profeßfeier wenigstens für die Neuprofessen ohne weiteres verwirklichen. Erfreulicherweise sieht dies auch der neue Ritus von Montoliveto vor: „Signo a Decano dato, ad Altare ascendit, ubi hostiam paratam super patenam, ut Deo offeratur, et dein consecratur, deponat.“

b) Nach der Inzensierung der Opfertgaben und des Altares ist eine Inzensierung des Celebrans, der Ministri und der im Chore anwesenden Mönche vorgeschrieben. Es ist aber ganz entsprechend, daß der Neuprofesse, das Festkind des Tages, zuerst vor allen Mönchen inzensiert wird. Der Schweizer, der Bayrische, Österreichische Ritus, sowie die Ritualien von Solesmes und St. Ottilien sehen dies auch vor. Der Solesmenser bzw. Olivetaner Ritus bestimmen sogar „duplici ductu“ bzw. „duplici icto immo ductu“.

c) Schon in den Consuetudines Farfenses ist besonders hervorgehoben, daß die Neuprofessen „pacem accipiant“; die Consuetudines Hirsauigienses geben schon etwas nähere Weisung: „ad pacem ultimi, ad communionem accedant primi.“ Ausführlich regelt heute dieses „pacis osculum“ der Bayrische und Österreichische Ritus mit den Worten „osculatur

49) *Analecta O. Carm.* XV, 231. *Constitutions des Frères du Mont Carmel 60. Regestum Clementis Papae V, Romae 1885 ss V, 86.*

sc. abbas altare et dat primo ex neoprofessis ad se accedenti et altare iunctis manibus ad dexteram abbatis deosculanti pacem dicens: Pax tecum. Cui ille respondet: Et cum spiritu tuo. Et affert pacem ad ceteros neoprofessos, qui successive sibi ad invicem dant illam. Quodsi neoprofessorum parvus sit numerus, abbas potest dare pacem singulis.“ Auch bei den Olivetanern ist dies üblich. Dagegen sagt der Schweizer Ritus, der Friedenskuß beim Agnus Dei möge unterbleiben, da er am Schluß der Profeßfeier bereits erteilt worden ist.

d) Den Empfang der hl. Kommunion am Profeßtage sieht der Ordo Qualiter nicht vor. Er bestimmt: „In die tertio debet offerre et communicare, et sic abbas debet caput novitii discooperire ante altare.“ Allein daraus zu schließen, daß der Neuprofesse am Profeßtage selbst den Leib des Herrn nicht empfangen sollte, wäre wohl verfehlt. Dieser Text schildert nur die solutio capucii. Dafür sprechen auch das alte englische Pontifikale, die Disciplina Farfensis und die späteren Gewohnheiten von Cluny, die die Neuprofessen auch während der 3 Tage nach der Profeß kommunizieren lassen. Die hl. Kommunion am Profeßtage selbst sehen auch die Riten für die Augustinerchorherren von St. Viktor in Paris und die Benediktiner von St. Jakob in Lüttich vor. Das Ceremoniale der Bursfelder Kongregation sagt ausdrücklich: „Non enim congruit consecratum ipso consecrationis die absque sacra communione remanere.“ Freilich, diese Weisungen und Gewohnheiten scheinen auch bisweilen vernachlässigt worden zu sein. Wenigstens sah sich das Generalkapitel der Cistercienser 1318 genötigt, zu verordnen, daß die Novizen „novum hominem induentes sacro corpore dominico se muniant, etiam si missa specialiter — quod ordinationi abbatum relinquitur—deberet ipso die propter hoc celebrari. Et hanc diffinitionem ad novitias monialium extendi praecipit Capitulum generale<sup>50</sup>.“ So ist es Brauch im Benediktinerorden und seinen Zweigen, daß die Neuprofessen in der Festmesse auch die hl. Kommunion empfangen. Dies gilt in manchen Kongregationen selbst dann, wenn diese schon Priester sind (Solesmenster, Beuroner, Sublazenser Kongregation, St. Ottilien); andere dagegen gestatten den Priestern vor der hl. Profeß die Feier einer missa lecta (Bayrische und Österreichische Kongregation).

e) Nach dem Profeßritus der Kanonie St. Viktor in Paris machten die „ad gradus sanctuarii“ betenden Neuprofessen nach dem auf das „Ite missa est“ folgenden „Deo gratias“ zum Altar und zum Chor Reverenz, offensichtlich zum Dank für die Aufnahme in die Gemeinschaft und die erhaltenen Gnaden. Allein diese Zeremonie, die vielleicht aus der Benediktinerabtei St. Viktor in Marseille stammt, ist nirgends bei den Benediktinern bezeugt. Dagegen hat eine andere neuerdings den Profeßritus der Benediktiner beeinflußt. Bei der Abts- und Jungfrauenweihe ist vorgeschrieben, daß der neue Abt oder die neu benedizierte Jungfrau nach dem Segen des Bischofs in der Messe noch einen besonderen Segen durch die Oration „Exaudi, Domine, preces nostras“ erhält, eine Oration, die schon im

50) Canivez III, 342.

Pontifikale des Durandus bezeugt ist. Diese Sitte ist nunmehr auch in manche Profefßriten eingedrungen. Der Cassinesische Ritus aus dem 16. Jahrhundert, der der Mauriner und der von Metten 1765 sehen diesen speziellen Segen nicht vor, wohl aber die Riten der Bayrischen, Österreichischen, Solesmenser, Sublazenser Kongregation und der von St. Ottilien. Der Abt ruft hier den Segen nicht „super vos“, sondern „super hunc famulum tuum“, also den Neuprofessen herab. Das Neresheimer Zeremoniale von 1782 sieht folgenden Ritus vor: „antequam tamen legat (abbas) postcommunione ad medium altaris se recipit, et Mitra Baculoque instructus convertitur ad Neopofessum flectentem adhuc in supedaneo, dat ei dextero brachio amplexum, et dein benedictionem dicens: „Benedictio Patris omnipotentis, et Filii, et Spiritus † Sancti descendat super te, et maneat semper.“ In der Englischen Kongregation gibt der Obere nach den Ritualien von 1784 und 1960 den Segen „super te“ am Schluß der eigentlichen Profefßfeier vor der Installation. Bei den Vallombrosanern spricht der Abt den Segen nur, wenn die Gelübdeablegung außerhalb der Messe stattfindet, aber nach „super te“ wird beigefügt: „ut sis benedictus in sancta Religione, et reddas Altissimo et gloria per infinita saeculorum saecula. Amen.“ Wieder anders dagegen ist es bei den Silvestrinern; hier wird der genannte Segen immer, aber erst nach dem letzten Evangelium und der Ansprache „Considerate, fili carissime, mirabilem mutationem“ gegeben.

Bei der Jungfrauenweihe ist es Brauch, daß der Neugeweihten nach dem Segen noch das Brevier übergeben wird. Den Einfluß dieses Ritus auf die Mönchsprofefß haben wir schon früher dargestellt<sup>51</sup> und bemerkt, daß sich dieser Brauch zuerst im Pontificale Romanum von 1497 findet. Bei den Mönchen ist er, soweit wir sehen, zuerst bezeugt bei der Profefß der Vallombrosaner nach deren Rituale von 1629. Die entsprechende Rubrik lautet hier: „accedenti ad se et genuflectenti novo Professo porrigat Breviarium Monasticum dicendo: „Accipe Breviarium (Conversis vero porrigat libellum B.MV., si sciat legere, sin autem, Coronam eiusdem dicendo vulgari sermone in porrectione Libelli: Pigliate l'Offiziolo . . . In porrectione Coronae dicat: Pigliate la Corona . . .). In neuerer Zeit ist diese Zeremonie noch von der Schweizer, Bayrischen und Österreichischen Kongregation und der von St. Ottilien übernommen worden. Die bei der Übergabe üblichen Worte sind dem Ritus des Pontificale Romanum bei der Einführung eines Psalmisten entlehnt und lauten: „Vide, ut quod ore cantas, corde credas, operibus comprobas.“ Diese finden sich für die Psalmisten bereits im Pontificale Romanum des 12. Jahrhunderts<sup>52</sup>.

Der Schlußakt ist die Überbringung der Profefßurkunde zur Unterschrift auf die Zelle des Abtes und zur Aufbewahrung im Archiv des Klosters (c. 576 § 2). Das Ceremoniale von Metten schreibt hier vor, daß der Magister die Profefßurkunde vom Altare nimmt, während der Abt in der Sakristei die Paramente auszieht, dieselbe „candido serico circumligat“ und daß

51) Diese Zeitschrift LXXI, 1960, 133 ff.

52) Andrieu I, 125.

die Neuprofessen „ad januam Altaris (wohl Abbatis) genuflexi in argentea patina ingredienti Reverendissimo porrigunt“. Nach dem Rituale der Bayerischen und Oesterreichischen Kongregation aber nimmt sie der Archivar oder ein Delegat entgegen und trägt sie „super pelviculum“ zur Unterschrift in die Zelle des Abtes.

### *Schluß*

In Abschnitt I unserer Abhandlung haben wir die Quellen aufgezählt, auf denen diese aufgebaut ist. Es sind im ganzen 70 Professionsriten, von denen sich 57 für die auf der Regel des hl. Benedikt stehenden Verbände, 2 für die Kartäuser und 11 für die Augustinerchorherren befinden. Die Riten für die Benediktiner stammen aus allen Jahrhunderten, angefangen vom Ordo Qualiter aus dem Beginne des 9. Jahrhunderts herab bis zu dem 1962 in der Erzabtei Beuron gedruckten „Ordo ad faciendum Monachum“; nur aus dem 14. Jahrhundert, dem Jahrhundert der monastischen Dekadenz, ist keiner vorhanden. Dies zeigt, daß fast alle Jahrhunderte an der Vervollkommnung des Benediktinischen Professionsritus gearbeitet haben, ähnlich wie es an den liturgischen Büchern des Missales, des Breviers, des Pontifikales und der übrigen für den Gottesdienst notwendigen Bücher der Fall ist. Ob alle Ergänzungen der Regel immer zum Vorteil des Ordens waren, mag dahingestellt bleiben. Unsere Untersuchung hat gezeigt, daß noch manche Einrichtungen nicht im Orden selbst gewachsen sind, sondern aus anderen kirchlichen entlehnt und übernommen sind. Gegen eine solche Übernahme aus anderen kirchlichen Einrichtungen ist natürlich nichts einzuwenden, man kann und soll vielmehr das Gute nehmen, woher es auch immer kommt. Ein Rituale darf auch nicht der vollen Erstarrung unterliegen; der Hl. Geist weht in der Kirche nicht bloß in den ersten Jahrhunderten, sondern auch heute noch.

Unsere Untersuchung zeigt aber auch, daß der benediktinische Professionsritus durch die verschiedenen Ergänzungen und Hinzufügungen, die ihm gebührende Einfachheit verloren hat, namentlich gegen Schluß der Feier ist dies der Fall. Nach den alten Riten hat die ganze Feier mit dem Friedenskuß geschlossen, dazu kommen dann im Laufe der Zeit der Vers „Confirma hoc, Deus“, die dem hl. Augustinus zugeschriebene Ansprache „Omnes, quamvis per gratiam“ und schließlich noch der Ambrosianische Lobgesang. Im Mittelalter und auch noch in der neueren Zeit liebte man es auch, die Bedeutung der Feier dadurch zu steigern, daß man gerne mehrere Orationen für dieselbe Sache sprach. So bei der Mönchsweihe 4, bei der Kleidersegnung 3, nach dem Vers „Confirma hoc, Deus“ teilweise ebenfalls 3 Orationen. Auch verschiedene Wiederholungen ein und desselben Gedankens haben sich eingenistet. Nicht ganz verschweigen möchten wir, daß sich in den Riten doch so manche Gewohnheit findet, die sich auf Anregung des einen oder anderen eingeschlichen hat. Wie es sich mehrfach in der Liturgie beobachten läßt, griff eine Frömmigkeitsübung schließlich in die amtliche Liturgie ein. Ob immer zum Vorteile des Ordens ist eine andere Frage. Nicht umsonst haben die Franziskaner wenigstens seit ihren Konstitutionen von 1827 n. 158 die Bestimmung, daß alle hl. Funktionen nach den Vorschrif-

ten ihres Missales, Breviers, Zeremoniales und Ritualen durchgeführt werden sollen; „neque pietatis etiam intuitu novum aliquid introduci permittatur.“ Diese Weisung steht auch noch in den durch das Apostolische Breve Pius XII „Ad Evangelii rationem“ vom 14. Juli 1953 approbierten Konstitutionen Art. 144. Bisweilen hat man auch noch in einem gewissen Übereifer die Formen des Ordo Romanus vulgatus mit denen des Ordo Cluniacensis zu verbinden gesucht. Ist das nicht fast des Guten zuviel? Hier hat nun die Beuroner Kongregation auf Vorschläge der Abtei Maria Laach eingegriffen; ihr gebührt das Verdienst, entsprechende Kürzungen vorgenommen zu haben. Ob dieser Versuch der Kürzung in allem gelungen ist, darüber können erst spätere Generationen urteilen, die natürlich auch noch ein Wort mitzusprechen haben. Erst in etwa 100 Jahren wird man erkennen, wie weit sich diese Neuerungen in den interessierten Kreisen durchgesetzt haben.

Das Konzil von Trient hat in sess VII can. 13 den Bannstrahl über jene verhängt, die an den bei der feierlichen Verwaltung der Sakramente gebräuchlichen Riten Veränderungen vornehmen. Dazu kommt, daß die Herausgabe liturgischer Bücher (Brevier 1568, Missale 1570, Martyrologium 1584, Pontificale Romanum 1596, Caeremoniale Episcoporum 1600, Memoriale Rituum 1724) durch den Hl. Stuhl sicherlich den Gedanken gefördert hat, daß die Approbation aller liturgischen Bücher durch den Hl. Stuhl geschehen müsse. Das durch Paul V. am 17. Juni 1614 approbierte Rituale Romanum ist zwar ein liturgisches Buch, aber es verpflichtet nicht alle Diözesen und Ordensverbände, läßt vielmehr deren Ritualien in Kraft. Aber im Laufe der Zeit haben sich doch viele Bistümer und Ordensgenossenschaften nach ihm gerichtet. Manche Orden legten auch ihre Ritualien in Rom vor und baten um die Approbation des Hl. Stuhles; so die Kamaldulenser vom Kronenberge und die Franziskaner; jene erhielten sie bereits am 1. April 1624 und wiederum am 28. November 1906. Das Rituale Romano-Seraphicum hat ein Approbationsdekret vom 3. Dezember 1909. Bei Orden, die einen eigenen Ritus haben, wurde das Recht, die liturgischen Bücher approbieren zu können, für die Generalkapitel und die Generaloberen anerkannt; dies geschah für die Karmeliten bereits durch Gregor XII. am 27. September 1584 und wiederum durch die Hl. Ritenkongregation am 24. Mai 1905, für die Cistercienser durch die Hl. Ritenkongregation am 5. Dezember 1868 und 8. März 1913<sup>53</sup>. Durch c. 1257 aber, in dem es einfach heißt, daß es Sache des Apostolischen Stuhles sei, „tum saram ordinare liturgiam, tum liturgicos approbare libros“ ist auch für die Ordensritualien die apostolische Approbation erforderlich. Dazu kommt noch die bereits erwähnte Vorschrift des c. 1145, nach der es ein Vorrecht des Hl. Stuhles ist, neue Sakramentalien zu schaffen, die vorhandenen authentisch auszulegen, abzuschaffen und zu ändern. Ganz mit Recht schreibt daher der schon im Eingang zitierte Abt Vykoukal, daß die Ordenszeremonialien einer päpstlichen Appro-

53) ASS XXXVII, 1904/05, 716 s., IV, 1875, 465 ss., (Cistercienser-Chronik XXVI, 1914, 218 ff.)

bation bedürfen<sup>54</sup>. Es geht nicht an, die Profefßfeiern zu den außerliturgischen Funktionen, die die Kurialsprache auch „privatae devotiones“ nennt, zu rechnen und von denen in c. 1259 § 1 die Rede ist. Die Profefßfeiern sind ja, wenn auch nicht überall, so doch im Benediktinerorden der Liturgie, d.h. der hl. Messe einverleibt. Wenn die Hl. Ritenkongregation am 12. September 1857 zu XVI erklärte, ein Rituale für Klosterfrauen (moniales) bedürfe der Approbation des Ordinarius loci<sup>55</sup>, so scheint diese Auslegung nunmehr überholt zu sein.

In der Tat haben auch verschiedene Orden um apostolische Approbation ihrer Ordensritualien gebeten: Das Rituale Romano-Seraphicum erhielt eine Neuapprobation am 1. Mai 1931. Am 6. Februar 1929 wurde das Caeremoniale iuxta ritum S.O. Praedicatorum de receptione ad habitum et de professione pro Monialibus eiusdem Ordinis et Sororibus Tertii Ordinis Regularis gutgeheißen. Das Ordinarium Cartusiense erschien 1932 in Parkminster; ihm ist das römische Approbationsdekret vom 23. Juli 1931 vorgedruckt. Der Prämonstratenserorden gab 1932 ein Processionale heraus, das am 16. Mai 1932 die Guttheißung der Hl. Ritenkongregation erhalten hatte. Die Klarissinnen — Kapuzinerinnen bekamen das am 18. April 1936 approbierte Caeremoniale. Die Konventualen des Franziskanerordens ließen ihr Rituale 1942 approbieren; zu den genannten Büchern kam dann noch hinzu das Caeremoniale Romano-Seraphicum ad usum Fratrum Minorum Capuccinorum, dessen Approbationsdekret das Datum vom 11. Januar 1944 trägt. Der Wahrheit halber sei hier aber noch bemerkt, daß manche Ordensverbände ihre Ritualien ohne päpstliches Approbationsdekret erscheinen und selbst in der Vatikandruckerei herstellen ließen.

Das zweite Vatikanische Konzil scheint eine gewisse Einheitlichkeit in den Einkleidungs- und Profefßriten anzustreben. Man wird damit rechnen müssen, daß die Hl. Ritenkongregation nicht für jede einzelne Kongregation der konföderierten und nicht konföderierten Benediktiner Ritualien zu approbieren bereit ist, sondern vielmehr einheitliche Riten wünscht. Für die einzelnen Diözesen gibt es ja neuerdings auch keine besonderen Ritualien mehr, sondern nur noch solche für Deutschland, Frankreich, Polen usw. Vom Standpunkt der Verwaltung aus gesehen mit vollem Recht. Würde der hl. Benedikt heute einmal die Klöster, die seine Regel befolgen, visitieren, so würde er sicher, wenn auch unter Wahrung der Selbständigkeit derselben, mehr Einheitlichkeit wünschen und den Ritus für den zweiten Teil der Profefßfeier für alle einheitlich gestalten.

Dieses letztere zu erzielen, dürfte auf nicht geringe Schwierigkeiten stoßen. Ist auch seit der Gründung der Benediktinischen Konföderation im Jahre 1893 gerade in liturgischer Hinsicht schon viel geschehen, so ist doch damit zu rechnen, daß die einzelnen Kongregationen zäh an ihren Gewohnheiten festzuhalten wünschen. Wie schwer es ist, hier Einheit zu erzielen, zeigt so recht das Rituale Monasticum der Bayrischen und Österreichischen

54) I Th K<sup>2</sup> X, 1040.

55) Codicis Juris Canonici fontes Romae 1923 ss., VIII, n. 5987 p. 132 s.

Kongregation. In diesen beiden Kongregationen ist es zwar gelungen, einen einheitlichen Ritus „De novitio faciendo“ herzustellen, doch heißt es an einer Stelle „ubi viget consuetudo“. Im Ritus für die Ablegung der zeitlichen Gelübde haben natürlich beide Kongregationen ihre eigenen Profefßformeln, die freilich im wesentlichen eins sind. Größer ist der Unterschied im „Ordo ad faciendum monachum“. Hier finden wir für die Ablegung der Gelübde nicht bloß besondere Profefßformeln, sondern auch Abweichungen in den Riten und Zeremonien. Sonst aber ist das Werk gelungen. Wird es möglich sein, hier alle Kongregationen auf einen Nenner zu bringen? Wir glauben ja, wenn man die Riten auf das Wesentliche beschränkt, Unwesentliches beseitigt und die große Bedeutung der Einheit und der apostolischen Approbation vor Augen hat. Man kann ja gut da und dort eine Auswahl lassen, vor allem könnte bei der Mönchsweihe die Oration aus dem Ordo Romanum vulgatus und aus dem Ordo Cluniacensis geboten werden mit der Formel „aut secundum consuetudinem“. Daß man sich hier mit je einer Oration begnügen könnte, dürfte den neueren liturgischen Auffassungen entsprechen. Kyrie eleison und mehrere herkömmliche Versikel könnten gut als Lustration oder Exorzismus dienen. Die übrigen Differenzen sollten sich alle leicht beheben lassen. Man muß auch bedenken, daß schon so manches Gebet und manche Zeremonie ganz der Geschichte angehört und nur noch in ehemaligen liturgischen Büchern zu finden ist. Die Neuschöpfung der Profefß mit zeitlichen Gelübden bietet ja überdies noch eine gute Gelegenheit, manche Riten und Gebete in der geltenden Liturgie unterzubringen.

Die Umarbeitung der Profefßriten müßte natürlich in erster Linie von der Konföderation selbst vorgenommen werden; ja es müßte möglichst vermieden werden, daß sich Außenstehende in die Sache einmischen. Schlagen doch die von der Hl. Propagandakongregation, wie es scheint, 1937 erlassenen Normae pro Congregationibus indigenis in n. 54 als Profefßformel vor: „voveo ac promitto Deo Omnipotenti, Beatae Mariae Virgini (Beato Patri Nostro Benedicto, Dominico, Francisco etc) in manibus tuis, Mater N.N., et in praesentia nostri Ordinarii (vel Delegati) paupertatem, castitatem et obedientiam ad annum (ad triennium, in perpetuum) iuxta Regulam Patris Nostri Benedicti, Dominici, Francisci“ etc. vor<sup>56)</sup> eine Formel, die von der benediktinischen stark abweicht. Auch die Reihenfolge der Ordensgelübde stimmt mit der Norm des c. 487, die die Reihenfolge „obedientia, castitas et paupertas“ aufweist, nicht überein. Hier harret der Konföderation noch eine schöne Aufgabe zur Vervollkommnung. Ein Missale, ein Brevier, ein Rituale! Das walte Gott!

56) Schäfer T., De Religiosis ad Normam Codicis Juris Canonici<sup>4</sup>, Roma 1947, 1087.